

Polizei im Rassismus

Ausgabe Nr. 21, 04. September 2012



Rassistisches polizeiliches Handeln wird sowohl von Mainstream-Medien als auch von Politiker_innen nur selten aufgegriffen. Erfahren dennoch – aufgrund erfolgreicher Kampagnenarbeit durch Aktivist_innen (etwa [Initiative Oury Jalloh](#) oder [Initiative Christy Schwundek](#)) – einzelne Schicksale von Betroffenen rassistischer Polizeigewalt mediale Öffentlichkeit, wird nicht nur von offizieller Seite häufig von „bedauerlichen Einzelfällen“ gesprochen. Demnach seien rassistische Kontrollen, Misshandlungen oder gar Morde lediglich auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen. Polizei als Institution, in die fest das gesellschaftlich verankerte rassistische Verhältnis eingeschrieben ist, wird dennoch fast nie thematisiert. Hinzu kommt, dass die Polizei über das Gewaltmonopol des Staates verfügt und ihr damit die Legitimation zukommt, für „Recht und Ordnung“ zu sorgen. Polizei kann daher nicht nur als Spiegel der Gesellschaft begriffen werden, sondern auch als Institution, die etwa durch gezielte Kontrollpraxen Kriminalität politisch und medial mit hervorbringen kann. (Vgl. dazu ausführlicher den Beitrag [„Alltägliche Ausnahmefälle“](#), der in der aktuellen Ausgabe der antirassistischen Zeitschrift ZAG erschienen ist). Rassistische Polizeihandlungen sind als Form des institutionellen Rassismus zu betrachten, wie Hannah Eitel anhand der Broschüre [„Institutioneller Rassismus“](#) des *Migrationsrates Berlin Brandenburg* aufzeigt. Eitel sieht in der Broschüre ein detailliertes Bild rassistischen Alltags dargestellt, bei dem polizeiliche Praxis nicht ausgespart bleibt. Dass das Thema „Polizei im Rassismus“ im deutschsprachigen Raum unterrepräsentiert ist, zeigt sich auch anhand der bisher erschienenen Publikationen. Es finden sich nur sehr wenige Veröffentlichungen zum Thema, weshalb wir uns in dieser Ausgabe auch englischsprachiger Literatur zugewendet haben. Biplab Basu hat sich die Studie [„But Is It Racial Profiling?“](#) genauer angeschaut. Die Studie zeigt, dass bei einer beträchtlichen Anzahl von polizeilichen Kontrollen, Rassismus für die Polizist_innen handlungsleitend ist. Racial Profiling beschreibt diese gängige Polizeipraxis, nach der Menschen aufgrund rassistischer Attribute polizeilich kontrolliert werden. Die Praxis, Menschen zum Beispiel wegen ihrer Hautfarbe zu kontrollieren, wurde jüngst von dem Verwaltungsgericht Koblenz als legitim erklärt (dagegen gab es einige Proteste, etwa eine [Petition](#), die über 15.000 Menschen unterzeichnet haben). Johanna Mohrfeldt ermöglicht in ihren beiden Rezensionen [„Rassistische Polizeipraxis im demokratischen Rahmen“](#) und [„Pionierarbeit trotz eingegrenzter Perspektive“](#) sowohl Einführung als auch Vertiefung zum Thema Racial Profiling anhand von Studien aus verschiedenen Ländern. Eine der wenigen in deutscher Sprache erschienenen Veröffentlichungen, die das Thema Polizei im Rassismus aufgreift, ist der Bericht [„Täter unbekannt“](#) von Amnesty International. Die Rezensentin Laura Janßen sucht allerdings darin vergeblich nach einer kritischen Analyse. Abschließend lobt peps perdu in der Rezension zu [„Banlieues. Die Zeit der Forderungen ist vorbei“](#) den Perspektivenreichtum dieser Textsammlung. Das Buch zeigt auf, wie Rassismus und räumliche Ausgrenzung zusammen spielen.

Um sich weiter mit dem Thema rassistische Polizeigewalt zu befassen, empfehlen wir darüber

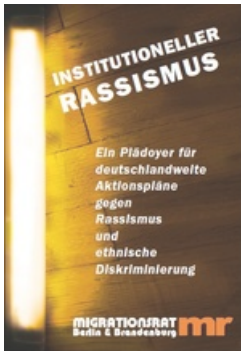
hinaus den Besuch der Konferenz „Racial Profiling Reloaded“ der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt*, die am 12. und 13. Oktober in Berlin stattfinden wird (weitere Informationen auf der [KOP-Homepage](#)).

Bei den weiteren Rezensionen richtet zunächst Martin Brandt den Blick auf das neue Buch von Heinz-Jürgen Voß. In [„Intersexualität – Intersex“](#) plädiert Voß für Brandt in überzeugender Weise für ein konsequentes Ende der medizinischen Eingriffe an Neugeborenen und Kleinkindern aufgrund der Diagnose „Intersex“. Wenig überzeugend findet hingegen Sebastian Friedrich den Versuch des Medientheoretikers Byung Chul-Han, seinen populären Essays in „Topologie der Gewalt“ ein theoretisches Fundament zu verpassen. Friedrich stellt in seiner Rezension [„Große Hülle, kleiner Kern“](#) fest, dass Han letztlich wenig Substanzielles anbiete. Weitaus Substanzieller erscheint für Adi Quarti die Analyse der [„Sicherheitsarchitektur 9/11“](#) von Stuart Price, der die veränderten Formen der Repression im Neoliberalismus untersucht. Patrick Schreiner widmet sich anschließend dem Buch [„Bankrotteure bitten zur Kasse“](#) von Jürgen Leibiger, in dem richtige Fragen und Ansätze präsentiert werden, wenngleich Schreiner nicht alle Antworten überzeugen. Schließlich lobt Ismail Küpeli die Dissertation [„Der ethnische Dominanzanspruch des türkischen Nationalismus“](#) von Savaş Taş als eine Analyse, der es gelingt, die ideologischen Komponenten des türkischen Nationalismus zu dekonstruieren.

Wer immer rechtzeitig über die neuste Ausgabe von [kritisch-lesen.de](#) informiert werden möchte, kann sich in der Spalte links für unseren Newsletter eintragen.

Und jetzt viel Spaß beim kritischen Lesen!

Rassismus mit System



Migrationsrat Berlin Brandenburg (Hg.)

Institutioneller Rassismus

Ein Plädoyer für deutschlandweite Aktionspläne gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung

Vom Arbeits- bis zum Wohnungsmarkt – die Broschüre bietet einen detailliertes Bild der vielen Felder des rassistischen Alltags.

Rezensiert von [Hannah Eitel](#)

Wer sich mit dem Mythos der „bedauerlichen Einzelfälle“ rassistischer Diskriminierung in Deutschland auseinandersetzen möchte, sollte unbedingt zur Broschüre des *Migrationsrats Berlin Brandenburg* (MRBB) greifen: Es gelingt den Autor_innen – anhand von tatsächlichen Einzelfällen – aufzuzeigen, wie Rassismus institutionalisiert ist. Ziel der Herausgeber_innen ist dabei, in die Diskussion um die Fragen was institutioneller Rassismus ist und wie dem begegnet werden muss einzugreifen. Dabei wird zum einen für entschiedenes Handeln und zum anderen für die Erweiterung der Perspektiven von Betroffenen von Rassismus plädiert. Die Herausgeber_innen haben sich um die gemeinsame Erfahrung von Menschen, die rassistischen Bedingungen ausgesetzt sind, für den Begriff People of Color (POC) entschieden, „People of Color ist eine politische (Selbst-)Bezeichnung von Menschen, aus der Erfahrung rassistischer Diskriminierung heraus.“ (S. 7)

Ursprünglich sollte die Broschüre sich beinahe ausschließlich an die Verantwortlichen in der Berliner Politik und Verwaltung wenden; deren bisheriger „Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung“ enthalte nur wenige Vorschläge von antirassistischen Initiativen. Die Broschüre fordert für Berlin bessere Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung. Das führt an einigen Stellen leider zu Schwierigkeiten; die Zielgruppe der Broschüre setzt sich zusammen aus Behörden, Politiker_innen, jedoch muss sie sich auch an die Gesamtgesellschaft wenden, wenn sie sich an der allgemeinen Diskussion um institutionellen Rassismus beteiligen will. Die Texte setzen daher zum Teil unterschiedliche Niveaus der Leser_innen voraus. Die Stärke der Broschüre liegt allerdings darin, dass die verschiedenen Formen des institutionellen Rassismus umfassend und deutlich beschrieben werden.

Einzelfälle oder rassistische Struktur?

Was ist unter institutionellem Rassismus zu verstehen? Individuen handeln nicht unbedingt aus eigener rassistischer Motivation heraus diskriminierend, sondern aufgrund rassistischer Gesetze, Verordnungen oder unhinterfragter verfestigter Praktiken. Es wird mit einem Zitat aus dem Macpherson-Report aus dem Jahr 1999 davon ausgegangen, „dass Praktiken mit rassistischem Ergebnis nicht ohne das Wissen der agierenden Person geschehen; sondern dass die agierende Person es versäumt hat, die Konsequenzen seiner/ihrer Handlungen (...) zu überdenken.“ (S. 41) Das Konzept des institutionellen Rassismus soll die rassistisch Handelnden also nicht aus der Verantwortung entlassen, auch wenn der Rassismus in den

„Strukturen öffentlicher und privater Institutionen verankert ist. (...) Unsichtbar in ihrer Wesensart beeinflussen diese Strukturen bewusst und unbewusst das Verhalten, die Sicht- und Denkweise der Individuen in Institutionen. Umgekehrt determinieren auch Individuen das Verhalten der Institutionen, in denen sie arbeiten.“ (Odoi 2004)

Die politischen und historischen Zusammenhänge vom kolonialen Rassismus über die Kämpfe von Schwarzen Antirassist_innen in den USA bis zum heutigen institutionellen Rassismus in Deutschland zeichnet ein spannender Vortrag aus dem Jahr 2010 von Biplab Basu zu Beginn der Broschüre nach. Basu legt dar, dass auf die Verbindung zwischen Ausgrenzung und Ausbeutung geblickt werden muss: „nur durch die Dämonisierung und Verweigerung eines sicheren gesellschaftlichen Status ist die wirtschaftliche Ausbeutung von Menschen überhaupt möglich.“ (S. 10) Darin verwickelt ist der institutionelle Rassismus, wie Basu anhand der Beispiele Polizei, Strafanstalten und Medien zeigt. Der Text kann jedoch eine Einleitung nicht völlig ersetzen, da er auf genauere Definitionen verzichtet und somit auch keine übergreifende Strukturierung der folgenden Beispiele bietet.

Vom gesellschaftlichen „Normalzustand“

Für Leser_innen, die sich noch nicht mit dem Thema institutioneller Rassismus auseinander gesetzt haben, erschwert dies möglicherweise das Verständnis für Zusammenhänge, auf die in einzelnen Texten zwar hingewiesen wird, die aber nicht überblicksartig dargestellt werden. In der Vielfalt behandelte Fälle und Felder werden die Muster des institutionellen Rassismus und seine Funktionsweise dennoch erkennbar. Im ersten Hauptteil der Broschüre zeigen die Autor_innen den institutionellen Rassismus in zehn gesellschaftlich relevanten Einrichtungen auf. Dabei behandeln sie auch häufig übersehene Felder, wie etwa das Gesundheitssystem oder Kulturproduktion. Mutlu Ergün zeigt mit drei Beispielen, wie diskriminierend und exkludierend auch die vermeintlich unverdächtige Kunst ist. So sollte ein Schauspieler als POC ständig die Rolle eines Kriminellen darstellen. Als „er wieder einen Drogenhändler mit gebrochenem Deutsch spielen sollte, hat I. es satt“; inzwischen arbeite er als Erzieher, weil er die Klischeerollen nicht mehr spielen wolle (S. 38). Die rassistische (fiktive) Darstellung von Kriminellen durch POC in den Medien trägt zu gesellschaftlichen Stereotypen bei - mit sehr realen Folgen. Zu Recht weist Ergün darauf hin, dass dies nicht zuletzt Polizist_innen beeinflusst.

Die Polizei ist nur eine Institution unter vielen, dennoch sticht sie hervor: Als einzige darf sie legal körperliche Gewalt anwenden. Deswegen plädiert die Autorin Angelina Weinbender für eine besondere Kontrolle der Polizei, die bisher weder durch Gesetzgebung und Justiz noch durch Medien und Wissenschaft sichergestellt sei. Oft ist sogar das Gegenteil der Fall:

„Die Ausländer- und Asylgesetze schaffen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die nur von Migrant_innen (of Color) begangen werden können und erweitern so den Kontroll- und Zuständigkeitsbereich der Polizei gegenüber Migrant_innen (of Color).“ (S. 29)

Weinbenders Text richtet sich in erster Linie an Behörden und andere Institutionen und konfrontiert sie mit ihrem Versagen bei der Kontrolle rassistischer Polizeigewalt. In der Gesamtdiskussion um institutionellen Rassismus darf jedoch der primäre polizeiliche Rassismus nicht außer Acht gelassen werden, dessen Kenntnis der Text voraussetzt. Denn rassistische Kriminalisierung und Racial Profiling sind einerseits Folge solcher „ausländerspezifischer“ Gesetzgebung, gleichzeitig reproduzieren sie rassistische Klischees von „Illegalen“ und „Drogendealern“.

Gegen den rassistischen Alltag

Gemäß dem Ziel des MRBB stellt die Broschüre nicht nur den institutionellen Rassismus dar, sondern gibt zahlreiche Empfehlungen für den Berliner Aktionsplan, welche durch Initiativen,

Verbände und Kampagnen ausgearbeitet wurden. Auch wenn sie an die Berliner Senatsverwaltung gerichtet sind, können sie auch für Aktivist_innen hilfreich sein, die sich im Diskurs oder in Verhandlung mit Behörden befinden und nach konkreten Verbesserungsmöglichkeiten suchen. Anhand der Empfehlungen und Forderungen der Arbeitsgruppe Polizei wird dabei nochmals ersichtlich, wie vielschichtig Rassismus die Institution beeinflusst: Neben Racial Profiling und dem Fehlen einer Beschwerdestelle für Opfer rassistischer Polizeigewalt werden vor allem die verschiedenen Praxen der rassistischen Kriminalisierung thematisiert. Sie passiert öffentlichkeitswirksam über Pressemeldungen, die die Herkunft vermeintlicher Täter_innen nennen oder Kriminalstatistiken, welche nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt sind. Durch die Forderungen wird deutlich: Institutioneller Rassismus lässt sich nicht nur innerhalb einer Institution bekämpfen; etwa haben Medien und Kulturbereich einen großen Anteil an solcher öffentlicher rassistischer Kriminalisierung.

Insgesamt bietet die Broschüre einen guten und thematisch breiten Einblick in die rassistischen Praxen deutscher Institutionen. Zwar könnte eine längere Einleitung Wissensgrundlagen bereitstellen und die einzelnen Texte näher zusammen rücken, dafür fordert die Broschüre von den Leser_innen eine aufmerksame Auseinandersetzung mit dem Thema, in der auch die Zusammenhänge klar werden. Dass gerade durch konkrete Beispiele die institutionelle Dimension des Rassismus dargestellt wird, ist die große Stärke der Broschüre.

Zusätzlich verwendete Literatur

Nana Odoi 2004: Die Farbe der Gerechtigkeit ist weiß. Institutioneller Rassismus im deutschen Strafrechtssystem. Bundeszentrale für politische Bildung. Online [hier](#).

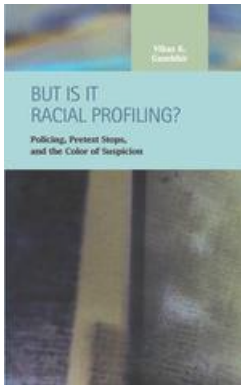
**

Die Broschüre ist bestellbar unter info@mrbb.de und steht [hier](#) zum Download bereit.

Migrationsrat Berlin Brandenburg (Hg.) 2011:
Institutioneller Rassismus. Ein Plädoyer für deutschlandweite Aktionspläne gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung.
MRBB, Berlin.
108 Seiten. 3,00 Euro.

Zitathinweis: Hannah Eitel: Rassismus mit System. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012.
URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1053>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Race is the factor



Vikas K. Gumbhir

But is it Racial Profiling?

Policing, Pretext Stops, and the Color of Suspicion

Anhand einer Studie in Eugene, Oregon, wird aufgezeigt, dass es sich bei Racial Profiling um ein USA-weites Phänomen handelt.

Rezensiert von [Biplab Basu](#)

Vikas K. Gumbhir untersucht das Problem des Racial Profiling anhand der kleinen als liberal geltenden Universitätsstadt Eugene (Oregon, USA). Das Buch „But is it Racial Profiling?“ ist das Ergebnis einer umfassenden und intensiven empirischen Feldforschung, das nicht wie hierzulande üblich mit dem Referieren vorhandener Definitionen beginnt. Das soziologisch-kriminologische Phänomen wird durch die Geschichte John Gainers eingeführt. Dieser ist Professor an der Oregon University und wurde im April 1997 und im Dezember 1998 Zielscheibe polizeilicher Kontrollen – dies geschah aus Sicht des African-American aus rassistischen Gründen. Seine Geschichte hatte in den Medien große Wellen geschlagen, denn Gainer hatte die Polizei wegen Verletzung seiner Bürgerrechte verklagt. Seine Klage wurde abgewiesen. Gumbhir berichtet anschließend von drei weiteren Geschichten aus anderen Bundesstaaten um das lokale Bild (Eugene) im nationalen Kontext zu erklären.

Gumbhir zeigt auf, dass solche und ähnliche Geschichten über besonders brutale polizeiliche Maßnahmen durch Medienberichterstattungen in das öffentliche Bewusstsein gerückt sind. Aber die überwiegende Anzahl ähnlicher Vorfälle und Beschwerden geschehen täglich und regelmäßig. Die Minderheiten in den ganzen USA beschuldigen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden auf allen Ebenen, dass Beamte_innen gezielt Minderheiten kontrollieren. Sie werden mit falschen oder geringfügigen Begründungen angehalten, wegen ihrer angeblichen Beteiligung am Drogenhandel befragt und ohne ausreichenden oder begründeten Tatverdacht durchsucht. Viele Betroffene klagten gegen die Polizei und Sicherheitsbehörden wegen Bürgerrechtsverletzungen; viele dieser Klagen wurden allerdings – wie im Falle Gainers – abgewiesen.

Vom Einzelfall zur Struktur

Die Opfer of Color fassen rassistische Kontrollen und brutale Misshandlungen durch Polizei und Justiz als Rassismus auf. Politiker_innen, leitende Polizist_innen und Unterstützungsgruppen der Polizei leugnen dies stets, auch wenn empirische Beweise und Einzelberichte ein grassierendes Bild der rassistischen und ethnischen Diskriminierung darstellen. Auch wenn die Vorwürfe eine Vielzahl von polizeilichem Fehlverhalten umfassen, ist rassistische Polizeipraxis insbesondere unter dem Begriff „Racial Profiling“ bekannt. Die Verleugnungsstrategie der Politik, der Behörden, der Justiz und auch der Gerichtsbarkeit, die allesamt institutionellen Rassismus nicht anerkennen, brachte mehr Empörung und Widerstand in der rassialisierten und ethnisierten Bevölkerung. Nachdem Gainer Klage gegen die Polizei von Eugene wegen rassistischen Verdächtigungen erhob, meinte er sehr treffend, dass seine und andere ähnliche Situationen aufgrund der „Rasse“ geschehen sind und dass es Zeit für die Menschen ist, sich damit zu konfrontieren.

Aufgrund Gainers und ähnlicher Beschwerden, initiierte das Eugene Police Department eine Datenerhebung über Stop-and-Search-Maßnahmen der Polizei. So sollte herausgefunden werden, welche Unterschiede zwischen den rassialisierten beziehungsweise ethnisierten Gruppen liegen, die von Stop-and-Search-Maßnahmen betroffen sind. Basierend auf den Empfehlungen des US-Justizministeriums zur Bekämpfung von Racial Profiling aus dem Jahr 2000, stellte die Polizei von Eugene eine Projektgruppe mit Mitgliedern aus der Community, Aktivist_innen, Jurist_innen, Kriminolog_innen und Behördenvertreter_innen zusammen.

Die von Gumbhir kompakt aufgezeigte Geschichte des Racial Profiling zeigt uns deutlich das Verständnis der rassistischen Diskriminierung durch die Polizei. Ende der 1980er und Anfang 1990er Jahre brachten Beschwerden von Bürger_innen, juristische Aktionen, empirische Studien und einige bekannt gewordene Fälle rassistische Polizeipraxen in den Vordergrund. Polizeibehörden wurde im ganzen Land vorgeworfen, dass sie folgende Formen der rassistischen Diskriminierung praktizieren: Die Polizei kontrolliere Minderheiten mit einem bestimmten Ziel, würde außerdem Konfrontationen mit Minderheiten wegen geringen Anlässen und Verdachtsfällen initiieren. Autofahrer_innen würden vor allem kontrolliert, wenn sie sichtbar einer Minderheit angehören würden und Polizist_innen würden besonders gegen Minderheiten harte und gewalttätige Maßnahmen ansetzen.

Obwohl von Anfang an in der modernen Polizeistruktur der USA rassistische Diskriminierung angelegt ist, gibt es in Bezug auf die Arbeit der US Drogenbekämpfungsbehörde spezifische Vorwürfe für die Anwendung des „Criminal Profiling“. Es gibt konkrete Hinweise, etwa durch Richtlinien, dass etwa das *Florida Department of Highway Safety and Motor Vehicles* ihren Polizeibeamt_innen Weisungen erteilt hat, dass gezielt Schwarze und Latino Autofahrer_innen wegen Drogenschmuggel verdächtigt und kontrolliert werden sollen. Unmittelbar daraus entstand aus dem Begriff „Criminal Profiling“ der Begriff des „Racial Profiling“. Dieser beschreibt, dass die Vorstellung von „Rassen“ handlungsleitend bei der Polizeipraxis ist, beziehungsweise dass Polizeiarbeit auf rassistischen Vorurteilen basiert. Geht man mehr in die Tiefe des Begriffs, werden allerdings große Meinungsverschiedenheiten bei Wissenschaftler_innen, Aktivist_innen, der Polizeiführung und Community Leaders deutlich.

Fehlleistungen Einzelner oder institutionell verankert?

Die Definition von Racial Profiling können wir in zwei unterschiedliche Stränge aufteilen. Ein Strang sieht Racial Profiling im Eindringen rassistischer Vorurteile in Entscheidungsfindungsprozesse einzelner Polizist_innen begründet. Der andere Strang fokussiert hingegen nicht einzelne Polizist_innen, sondern die gesellschaftlich überzogene Betonung von „Rassen“. Trotz der Unterschiede haben beide Definitionen eine wichtige Gemeinsamkeit. Nach beiden Strängen wird anerkannt, dass das polizeiliche Vorgehen rassistische Ungleichheiten beinhaltet. Bei beiden Strängen werden allerdings die institutionellen Aspekte vernachlässigt, indem Institutionen zwar teilweise als Komplizen angesehen werden, sehr selten aber als Verursacher. Es wird sich also bei der Thematisierung von Racial Profiling vor allem auf die politische Umsetzung der Polizeiarbeit konzentriert. Daraus entstanden ist auch die Idee, dass durch interkulturelle Kompetenz oder durch eine multiethnische und –religiöse Einstellungspraxis der Polizeireviere das Problem des Racial Profiling zumindest gemildert werden würde.

Gumbhirs zentrales Argument ist, dass die Grundlage der Praxis des Racial Profiling in der rassialisierten und ethnisierten Verdachtskonstruktion besteht. Um Racial Profiling definieren, theoretisieren und untersuchen zu können, müsse daher die Rolle von „Rasse“ in der sozialen Konstruktion des Verdachts – anders gesagt, die symbolische Dimension des Verdachts – betrachtet werden. Gumbhir schlägt vor, dass nicht weiter versucht werden sollte, die Gedanken einzelner Polizist_innen lesen zu wollen, sondern den Blick lieber auf die Muster der Polizeipraxen zu richten. Auf dieser Überlegung basiert die umfassende Studie über Racial Profiling in Eugene. Daraus abgeleitet bietet Gumbhir eine Definition des Phänomens des Racial Profiling an. Aus

Criminal wird Racial Profiling, wenn die vermeintliche „Rasse“ (oder „Ethnie“) eine zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung einzelner Polizist_innen spielt. „Rasse“ muss nicht der einzige Grund für einen Verdacht und für eine Kontrolle sein, sie muss allerdings einer der Hauptgründe sein.

Es ist noch viel mehr Arbeit notwendig, um das Phänomen des Racial Profiling empirisch und theoretisch zu fassen. So ist es etwa notwendig, die Forschungen zu der Rassialisierung des Verdachts und der symbolischen Verdächtigen zu vertiefen. Eine Vielzahl institutioneller Rahmenbedingungen beeinflussen die Entscheidungen der Polizeibeamt_innen, wann, wo und wie sie die Ordnungs- und Sicherheitsgesetze durchsetzen. Die Auswirkungen des institutionellen Rahmens auf Racial Profiling werden allerdings in der Mehrheit der Studien und Forschungen ignoriert. In der Regel wird sich auf die Theorie *Bad Apple* konzentriert. Demnach sei rassistische Polizeipraxis in individuellen Fehlleistungen einzelner Polizist_innen begründet. Die Praxis des polizeilichen Beschwerdemanagements zeigt übrigens, wie wenig die Behörden selbst an der *Bad Apple*-Theorie festhalten: Nur sehr selten werden Disziplinarmaßnahmen gegen Beamt_innen angewendet. Wenn wir fern von der individualisierenden und somit entpolitizierenden *Bad Apple*-Theorie Rassismus bei der Polizei begreifen wollen, benötigen wir ein klares Verständnis von Rassismus. Rassismus sollte nicht synonym als Vorurteil verstanden werden, umso besser, dass Gumbhir sich auf eine weitaus politischere Definition von Rassismus beruft. Er versteht mit Beverly Daniel Tatum Rassismus folgendermaßen: Rassismus ist, wie andere Formen der Unterdrückung, keine persönliche Ideologie, die auf rassistische Vorurteile basiert, sondern Rassismus beinhaltet kulturelle Botschaften, institutionelle Grundsätze und Praxen. Rassismus ist gleichzeitig Glauben und Handeln der Individuen.

Vikas K. Gumbhir 2007:

But is it Racial Profiling? Policing, Pretext Stops, and the Color of Suspicion.

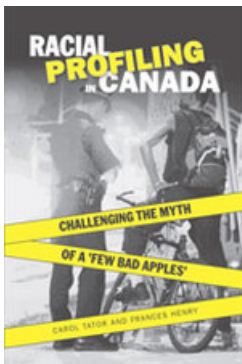
LFB Scholarly Publishing LLC, New York.

ISBN: 978-1-59332-214-4.

278 Seiten. 75,00 Euro.

Zitathinweis: Biplab Basu: Race is the factor. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1063>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Rassistische Polizeipraxis im demokratischen Rahmen



Francis Henry / Carol Tator
Racial Profiling in Canada
Challenging the myth of ‚a few bad apples‘

Eine grundlegende Studie über den Diskurs um Racial Profiling in Kanada.

Rezensiert von [Johanna Mohrfeldt](#)

Carol Tator und Francis Henry untersuchen in ihrem 2006 vorgelegten bisher nicht in deutscher Sprache erschienen Buch polizeiliches Racial Profiling in Kanada. Anlass war die Veröffentlichung einer Serie von persönlichen Erlebnisberichten Schwarzer Menschen und People of Color mit der Praxis im *Toronto Star* – eine Zeitung mit langer Tradition in der Berichterstattung über soziale Fragen – zwischen 2002 und 2004. Die Serie provozierte einerseits unmittelbare und feindselige Reaktionen der Polizeiführung in Kanada, andererseits bedienten sich auch Politiker*innen und Journalist*innen anderer Zeitungen der gleichen rhetorischen Strategie, die für Tator und Henry das Zentrum ihrer Analyse bilden: der kategorischen Leugnung von Racial Profiling.

Clash of Frameworks – theoretische Grundlagen zur Erfassung der Praxis von Racial Profiling

Tator und Henry nutzen verschiedene Theorien der Sozialwissenschaften wie Cultural Studies, Kritische Kriminologie, Kritische Rassismustheorie, um sich ein Bild zu machen von den alltäglichen Diskursen, die mit Racial Profiling zusammenhängen. Die Perspektiven, die in der Untersuchung Anwendung finden (Whiteness Studies, Blackness Studies, Danger and Racialisation Theory, Discourse and Discursive Practices) ermöglichen die Aufdeckung des verflochtenen Netzes, das Racial Profiling trägt und das gewebt wird mit dem *weißen* Blick von Politiker*innen, Polizei und anderen Institutionen. Basierend auf ihren theoretischen Grundlagen adressieren Tator und Henry die Muster, die Gesellschaften konstruieren und prägen: Ideologie und Hegemonie, Macht und Machtlosigkeit, Dominanz und Widerstand, Repräsentanz und Unsichtbarkeit, Normalität und „Veränderung“. Sie verorten Rassismus und Racial Profiling in der machtvollen Zwangsläufigkeit der *weißen* Deutungshoheit: der Leugnung. Sie behalten dabei die dialektische Natur von Wissen, Wahrheit und „common sense“ stets im Blick und unterstreichen die Wichtigkeit der Analyse von Diskursen.

Schlussendlich bildet ihre Studie eine Auseinandersetzung mit den dominanten Narrativen der *weißen* Eliten, die von der Leugnung rassistischen polizeilichen Profilings handeln, und den *counter narratives* (Gegenerzählung), erzählt von Schwarzen Menschen und People of Colour, die laut und beständig die Erfahrungen mit rassistischen Praxen der Polizei in das öffentliche Bewusstsein zerren. Dies ermöglicht es den Autorinnen Konzepte wie Essenzialismus, Differenz, Identität, Subjektivität sowie gesellschaftlich tradierte Deutungen und Legenden einzubeziehen und damit die Dynamiken von Rassismus in demokratischen liberalen Gesellschaften wie Kanada abzubilden.

Das Netz von Racial Profiling

Wenn Tator und Henry über Racial Profiling schreiben, benutzen sie die Sprache der Eliten. Ihr Bewusstsein darüber informiert uns, dass Begriffe mit denen Rassismus gedeutet wird (Kultur, Wahrheit, Schwarz, *weiß*, Native, Immigrant*in) nicht neutral sind. Sie verweisen vielmehr selbst auf die soziale Stellung und Perspektive derjenigen, die sie benutzen. Bezeichnungen wie Minoritäten, People of Color oder rassialisierte Communities verwenden die Autorinnen in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen, die aufgrund rassialisierter körperlicher Merkmale von diskriminierender Behandlung betroffen sind. Zu Recht weisen sie darauf hin, dass ihr Status das Ergebnis eines Mangels an Macht, Privilegien und Prestige ist und nicht zu finden sei in (kultureller) Andersheit und Delinquenz – beides Phantasien gründend auf rassistischer Veränderung und Kriminalisierung.

Tator und Henry denken Racial Profiling im Bedeutungszusammenhang von strukturellem Rassismus. Damit weisen sie Racial Profiling einen Stellenwert zu, der alle sozialen Institutionen und Aspekte des täglichen Lebens umfasst, die mit Systemen der sozialen Kontrolle und ihrer Darstellung zusammenhängen. In ihrem Begriffsverständnis beziehen sie die verschiedenen Diskurse ein, die von Polizei, Regierungen, Medien und anderen Institutionen geführt werden, um rassistische Praxen zu rechtfertigen. Sie machen damit sichtbar, wie die Idee des Kriminellen hergestellt und diszipliniert wird und diese übereinstimmt mit dem „Wissenstand“ darüber, wer oder was als kriminell zu gelten habe und welche Intervention als angemessen erscheinen.

Racial Profiling definieren die Autorinnen als

„[a] phenomenon in which certain criminal activities are attributed to a group in society on the basis of skin colour or ethnoracial background; as a result, individual members of that group are targeted. Their physical attributes are being used as markers for criminality. (...) [R]acial profiling is viewed as involving the same processes as racism in all its forms (individual, institutional and systemic).“ (S. 211)

Tator und Henry verknüpfen Racial Profiling mit Praxen von Rassialisierung. Rassialisierung wird demnach als Ideologie gefiltert durch alltägliches Handeln, das wiederum mit Diskursen von Polizei, Sicherheitsbeamt*innen, Richter*innen, Journalist*innen, Verleger*innen, Lehrer*innen, Politiker*innen und Verwaltungsangestellten verwoben ist und sich daran orientiert. Dieser Prozess wird deutlich in der negativen Repräsentation von Schwarzen Menschen und People of Color, die als Problembevölkerung gezeigt werden. Dieses Image wird wiedergekaut in populärer Kultur: in Kinofilmen, Fernsehsendungen, in Print- und Newsstories, in Literatur und Werbung oder in Musik. Entsprechend und zwangsläufig ist Rassialisierung damit eingebettet in administrative Texte wie Gesetzen, Regierungsdokumenten und -erlassen und Parlamentsdebatten. Sie ist zudem eingebettet in Wahlen und Umfragen, deren Inhalte die dominanten kulturellen Auffassungen, Überzeugungen und Normen widerspiegeln. Kurzum: Rassialisierung ist offenkundig beteiligt an der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Strukturierung von Gesellschaften, die durch ungleiche Verteilung von wichtigen Spiel- und Sprachräumen (Ressourcen) die Kraft der hegemonialen *weißen* Kultur aufrechterhält.

Tator und Henry weisen auf die kulturelle Dimension hin, die Racial Profiling umgibt. Häufig werde suggeriert, dass kulturelle Unterschiede einen Grund darstellten für die Häufigkeit krimineller Aktivität. Dann wird die gängige Dichotomie „unserer“ überlegenen, gegen „ihre“ unterlegenen kulturellen Werte und Normen bemüht. Viele Diskurse um kriminelle Handlungen von Minderheitengruppen basieren entsprechend auf essentialisierten und stereotypen Denken. Das zentrale Thema solcher Diskurse sind die „Anderen“, die als minderwertig und gefährlich konstruiert werden. Sie finden sich in Institutionen der Wissens- und Meinungsbildung (Gesetze, Justiz, Bildung, Medien) und damit den berufsbezogenen Kulturen der Polizei- und Strafvollzugsbehörden.

Racial Profiling begreifen – dominante und oppositionelle Diskurse verstehen

Tator und Henry weisen auf die Schwierigkeit hin, Racial Profiling sozialwissenschaftlich zu erforschen. Insbesondere die Datenerhebung, die in der Regel unterscheidet zwischen Schwarzen und *weißen* Kriminalitätsraten und die eigentlich einen Beweis führen soll für die rassistische Praxis, festigt den Blick auf die vermeintliche Existenz „Schwarzer Kriminalität“. Denn durch das Wiederkäuen der Vorstellung „Schwarzer Kriminalität“ (oder „Ausländerkriminalität“) verschwindet die Perspektive auf das eigentliche Problem: der Rassialisierung von Kriminalität.

Aus diesem Grund wenden sich die Autorinnen einem anderen Zugang zur Darstellung von Racial Profiling zu: den Erzählungen Schwarzer Menschen und People of Color im *Toronto Star*, die von der Praxis berichten, sowie den darauf folgenden Reaktionen *weißer* Eliten – und damit dem oppositionellen und dominanten Diskurs zu Racial Profiling.

In Anlehnung an van Dijk (1993) ist Rassismus nicht nur als ein Symptom oder Signal für das Problem des Rassismus zu verstehen. Vielmehr produziert und reproduziert er rassistische Ideologien wesentlich. Diskurse vermitteln und tragen soziale Praxen, die wiederum die Formen von sozialer Organisation strukturieren (also Aufbau und Organisation von Gesellschaften mit den dazugehörenden (beispielsweise historischen, philosophischen, traditionellen, sozialen, kulturellen) Erklärungen). Dadurch werden die Individuen in den Gesellschaften als denkende, handelnde und fühlende Subjekte geprägt. Diskurse repräsentieren also Formen des Wissens. Durch sie erhält die Organisation von Gesellschaften bestimmte Bedeutungen, die wiederum unsere Welt erklären.

Dominante Diskurse beinhalten soziale Haltungen, Überzeugungen und Normen. Sie repräsentieren die Machtstrukturen einer Gesellschaft und sind insofern häufig politisiert. Polizeipräsident*innen, Politiker*innen, Anwält*innen, Richter*innen, Journalist*innen, Akademiker*innen, Werbebranche und Wirtschaft spielen eine gewichtige Rolle dabei, Themen mit Bedeutung zu besetzen, sie als wichtig zu pushen oder als unwichtig zu ignorieren, kurzum: die Grenzen des legitimen Diskurs zu identifizieren. Da sie Macht besitzen, können sie Opponent*innen isolieren, marginalisieren und rassialisieren, indem sie sie als „Andere“ identifizieren. Sie können ihnen Label zuweisen, sie als soziale Abweichler*innen, Kriminelle, Immigrant*innen, Aliens, Radikale, Special Interest Groups oder Störenfriede präsentieren. Oppositionelle Diskurse werden auf diese Weise versucht zum Schweigen zu bringen. Ihre Positionen werden als wertlos oder tendenziös gebrandmarkt, ihre Akteur*innen als wenig vertrauensvoll und verlässlich. Machtvolle gesellschaftliche Akteur*innen sind also in der Lage, Diskurse zu nutzen um soziale Problem zu rahmen und somit die Ungleichheit zwischen gesellschaftlichen Gruppen als Ergebnis individueller, denn struktureller Schwäche darzustellen.

Tator und Henry listen eindrucksvoll die rhetorischen Strategien der kanadischen Polizei und Politik, in Reaktion auf die Erfahrungsberichte von Schwarzen Menschen und People of Color mit Racial Profiling im *Toronto Star*, auf und zeigen die (Be-)Deutungslinien rassialisierter dominanter Diskurse. People of Color und Schwarze Menschen werden als hypersensibel gegenüber Vorurteilen und Diskriminierung dargestellt, die formale Methodologie der Serie angegriffen, ein positives Verhältnis zwischen Polizei und Schwarzen Communities behauptet (wohlgemerkt belegen zahlreiche Studien und Selbstorganisationen das Gegenteil), Diskriminierung umgekehrt und Polizist*innen zu Opfern des Misstrauens der Communities erklärt, die Forderungen marginalisierter Gruppen nach Fairness und Gleichheit als Political Correctness lächerlich gemacht, diskreditiert und zurückgewiesen und Akteur*innen der Schwarzen und Aboriginal Communities rassialisiert über die „Sie“ gegen „Uns“ Polarität.

Darüber hinaus operieren die dominanten Diskurse mit den Vorstellungen von Blackness, die verlinkt sind beziehungsweise verlinkt werden mit „Rasse“, Kultur und Kriminalität. Diese

Perzeption führt zur Legitimation weitreichender Überwachung, die ultimativ zu Racial Profiling überleitet. Der „Schwarze Mann“ wird aufgebaut als Verkörperung der ultimativen Bedrohung für Recht und Ordnung. Was folgt ist, dass sich die Überwachung direkt gegen ihn richten muss, um ihn beiderseits – geographisch und sozial – auf seinen Platz zu verweisen. In der öffentlichen Darstellung ist Kriminalität gewalttätig, männlich und schwarz. Diese Konstruktionen haben den „criminalblackman“ erschaffen. *Weiß*e und andere ethnokulturelle Gruppen visualisieren Kriminalität im Gesicht des Schwarzen. Die virtuelle Abstinenz einer Diskussion über *weiße* Kriminalität suggeriert, dass Weißsein und Kriminalität einfach nicht zusammengehören.

Die veröffentlichten Berichte im *Toronto Star* und andere Studien bilden einen Gegendiskurs: Sie erzählen Geschichten diskriminierender polizeilicher Stopps, Durchsuchungen, verbaler Beleidigungen, Schikanen und Misshandlungen. Sie zeigen, dass Racial Profiling nicht die Praxis einer einzelnen Polizeibehörde darstellt, sondern ein System im Apparat selbst. Sie begreifen die Notwendigkeit Racial Profiling als Soziales Thema in Chroniken darzustellen. „We cannot manage what we cannot measure, nor can we deny what we have not documented.“ (S. 152)

Sie zeigen die Abwesenheit institutionalisierter Rechenschaftspflicht, nicht nur innerhalb der Polizeibehörde, sondern auch innerhalb derjenigen Institutionen, die diese überwachen und kontrollieren sollen. Die frappierenden Darstellungen über rechtswidriges Verhalten der kanadischen Polizei im Kontakt mit Schwarzen Menschen und People of Color lassen zudem den Verdacht aufkommen, dass die Normen, Werte und Rituale von Polizeikultur(en) im Allgemeinen die gesetzwidrige polizeiliche Praxis des Racial Profiling fördern. (In Kanada ist Racial Profiling formal per Gesetz verboten).

Resümee

Tator und Henry gelingt es, Racial Profiling als Logik einer rassistisch strukturierten Gesellschaft darzustellen. Die aufgeheizte Debatte über Racial Profiling im Zuge der Veröffentlichung der Serie im *Toronto Star* verdeutlicht den tiefen Graben zwischen den dominanten *weißen* politischen, sozialen und kulturellen Systemen und denjenigen Communities, die Objekte dieser Systeme sind und deren marginalisierenden und diskriminierenden Effekte zu tragen haben. Unzählige Studien in Kanada belegen, dass Schwarze und Aboriginal Communities in einem nahezu permanenten Ausnahmezustand leben. Tator und Henry zeigen, dass Racial Profiling eine Manifestierung des „democratic racism“ (S. 186) darstellt, wo rassistische Diskriminierung verankert ist in liberalen Prinzipien und Werten wie die der Erhaltung des Allgemeinwohls und der Sozialen Ordnung. Die Sorge um die öffentliche Sicherheit verschmilzt mit Begriffen über die Bedrohung durch den „gefährlichen Anderen“.

Kanada präsentiert sich selbst als colour-blind Gesellschaft – ein allgemein gängiger Diskurs in demokratisch liberalen, aber rassialisierten Gesellschaften. Dieser Diskurs wird angeboten, um zu beweisen, dass Rassismus in bestimmten Handlungsabläufen (beispielsweise denen der Strafvollzugsbehörden) keine Rolle spielt. Das Ergebnis ist, dass polizeiliche Haltungen und Praxen nicht als basierend auf Rassialisierung verstanden werden, sondern umgedeutet bleiben als notwendig zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und zur Sicherstellung des Schutzes der Bürger*innen vor kriminellen Elementen.

Tator und Henry erkennen mit ihrer Analyse die Wichtigkeit der Stimmen Schwarzer Menschen und People of Color im Kampf gegen Rassismus. Sie stärken mit ihrem Buch die oppositionellen Diskurse in Kanada. Es ihnen gleich zu tun und die Lücke an systematischer Dokumentation von Berichten über Racial Profiling und anderen rassistisch diskriminierenden Praxen in Deutschland zu schließen, kann als Appell mitgenommen werden.

Zusätzlich verwendete Literatur

Teun Van Dijk 1993: Elite Discourse and Racism. Sage, Newbury Park

Francis Henry / Carol Tator 2004:

Racial Profiling in Canada. Challenging the myth of ‚a few bad apples‘.

Toronto UP, Toronto.

ISBN: 0802086667.

304 Seiten. 25,20 Euro.

Zitathinweis: Johanna Mohrfeldt: Rassistische Polizeipraxis im demokratischen Rahmen.

Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1054>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Pionierarbeit trotz eingegrenzter Perspektive



Open Society Institute (Hg.)
Justice Initiatives
Ethnic Profiling by Police in Europe

Eine ausgezeichnete Grundlage für die Auseinandersetzung mit rassistischer Polizeipraxis.

Rezensiert von [Johanna Mohrfeldt](#)

Als die *Open Society Justice Initiative* ihren Bericht „Justice Initiatives“ im Jahr 2005 vorlegt, wird zum ersten Mal systematisch die Tragweite und Auswirkung von Racial Profiling in Europa beleuchtet. Der Bericht vereint Aufsätze verschiedener Autor_innen und ist in drei Themenschwerpunkte gegliedert: 1. Racial Profiling in Europa, 2. Möglichkeiten der Beobachtung und Messung von Racial Profiling, und 3. Fallstudien aus der Polizeipraxis in den USA und im UK. Während der erste Schwerpunkt einen Überblick zum Thema gibt, beschäftigen sich Letztere mit ausgewählten Perspektiven auf die Praxis. Da der Themenschwerpunkt „Ethnic Profiling in Europe“ den Versuch unternimmt, die Praxis in Europa in ihrem Ausmaß zu bestimmen und zusammenhängende rechtliche Aspekte darzustellen, soll er im Folgenden besprochen werden.

Racial Profiling im Rahmen (europäischer) Absichtserklärungen

Alle Aufsätze zeichnen sich durch die Verwendung des Begriffs „Ethnic“ statt „Racial Profiling“ aus. Dies ist auffällig, wird doch Letzterer von Aktivist_innen zur Skandalisierung der Praxis gebraucht. Die *Open Society Justice* orientiert sich demgegenüber an Forderungen von Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen und jene verwenden in ihren Positionspapieren den Begriff des „Ethnic Profiling“. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Deutungsmacht der Begriffe findet sich nicht.

Den Beginn in der Aufsatzsammlung bildet der Artikel „Introduction. Toward a Europe without Ethnic Profiling“ von James Goldstone. Er betrachtet Racial Profiling im Licht des Europäischen Rechts auf dem Stand des Jahres 2005. Für ihn fordert die Praxis drei Rechtsgebiete heraus: Das Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsgrundlagen der Polizeiarbeit bei Kriminalitätsprävention und Strafverfolgung sowie das Datenschutzrecht – insofern eine Erfassung personenbezogener Daten zur Darstellung polizeilicher Personenkontrollen vorgesehen ist. Auch bietet er eine Definition an:

„By ‚ethnic profiling‘ I refer to the use of racial/ ethnic stereotypes, rather than individual behavior, as a basis for making law enforcement and/ or investigative decisions about who has been or may be involved in criminal activity.“ (S. 7)

James Goldstone erinnert daran, dass sich der Charakter von Racial Profiling in den USA und Europa seit dem 11. September 2001 verändert hat. Waren früher insbesondere Schwarze Menschen, Hispanics und Roma betroffen, gerieten nun auch zunehmend junge Muslim_innen in das Zentrum polizeilicher Ermittlungen und Sicherheitskontrollen. Im Zuge einer vermeintlichen Antiterrorgesetzgebung wurde Racial Profiling zunehmend von der Öffentlichkeit toleriert. Jahrelange Kampagnenarbeit gegen die Praxis verlor immer mehr an Boden. Auf der anderen Seite beschäftigten sich verschiedene Europäische Institutionen mit Racial Profiling. So stärkte die

Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR) die Garantie der Nicht-Diskriminierung im Bereich der Strafjustiz. Auch die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI) forderte in einem Dokument aus 2004 die Einhaltung des Antidiskriminierungsgrundsatzes bei Kontrollen innerhalb von Staaten und an den Grenzen. Auch der Europäische Polizeiethikkodex aus 2001 deklarierte, Polizeiarbeit solle sich von Unvoreingenommenheit und Nicht-Diskriminierung leiten lassen. Einen regelrechten Meilenstein bildete der 2000 in UK reformierte „Race Relation Act“, der das bestehende Verbot rassistischer Diskriminierung ausweitete auf das Verhalten von Personen in Öffentlichen Ämtern, einschließlich Polizei und Regierungsstellen.

Nachtrag: Im Jahr 2007 legte ECRI ein Dokument über die „Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit“ vor, das Racial Profiling ausdrücklich ächtet und Maßnahmen zur Bekämpfung der Praxis empfiehlt. Allerdings sind diese Dokumente, ebenfalls wie der Europäische Polizeiethikkodex, rechtlich für das Handeln der Polizei nicht bindend. Lediglich die Rechtsprechung des EGMR verpflichtet Nationalstaaten, rechtliche Änderungen vorzunehmen. Für die BRD wurden hier bis heute keine Verfahren gegen Racial Profiling geführt. Auch das 2006 verabschiedete „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ ist in seinem Anwendungsbereich nicht auf Polizeibehörden übertragbar. Vielmehr stärken lokale Rechtsbezüge mit ihren Möglichkeiten polizeilicher „anlass- und verdachtsunabhängiger“ Personenkontrollen die Praxis von Racial Profiling. Im Februar 2012 bestätigte das Verwaltungsgericht Koblenz gar die Rechtmäßigkeit von Kontrollen aufgrund rassialisierter Hautfarbe hierzulande.

Das erschreckende Ausmaß von Racial Profiling in Europa

Die Aufsätze von Misti Duvall („Evidence of Ethnic Profiling in Selected European Countries“) und Iulius Rostas („ID Checks and Police Raids. Ethnic Profiling in Central Europe“) beschäftigen sich mit Berichten über Racial Profiling, die zusammengetragen wurden von Nichtregierungs- und Menschenrechtsorganisationen.

Misti Duval stellt für die Situation in Frankreich fest, dass insbesondere Muslime, Roma und Jugendliche nicht-europäischer Herkunft in urbanen Zentren von Racial Profiling betroffen sind. So werden in Moscheen Predigten überwacht, Roma Communities mit brutalen und beleidigenden Razzien überzogen und Jugendliche im Rahmen von Identitätskontrollen misshandelt. Verschiedene Organisationen, wie die *International Helsinki Foundation* (IHF), das *European Roma Rights Center* (ERRC), *Amnesty International* (AI) und die *National Commission of Deontology and Security* (CNDS) sowie Anwälte_innen, berichten von diskriminierendem Profiling, Beleidigungen, psychischen und verbalen Angriffen, der Zerstörung von Eigentum, Überwachung ganzer Wohngebiete, Bedrohungen durch Waffeneinsatz, Erniedrigung und gewaltsamen Räumungen. Die Vorstellungen von Imamen als Terroristen, Roma als Delinquenten und Jugendlichen als Randalierer_innen seien allgegenwärtig. Das *Committee on the Elimination of Racial Discrimination* (CERD) erkennt 2001 in der fortdauernden rassistischen Diskriminierung die Folge einer Gesetzgebung, die Ausländer_innen zum Verlassen des französischen Territoriums „motivieren“ sollen.

In Deutschland praktiziert die Polizei seit Jahren aktiv Racial Profiling. Betroffen sind insbesondere Schwarze Menschen, Roma und – seit dem 11. September 2001 – auch Muslime. Die IHF, AI, der Zentralrat der Muslime und das *EU Monitoring and Advocacy Program* (EUMAP) berichten, dass Menschen auf dem Weg zur Moschee kontrolliert, Razzien durchgeführt, Muslime überwacht, deren Daten gesammelt und gespeichert sowie Hausdurchsuchungen und Verhöre durchgeführt werden. Auch gibt es Beschwerden, dass Schwarze Menschen an Bahnhöfen und Flughäfen unverhältnismäßig häufig polizeilichen Maßnahmen unterworfen sind. Sinti und Roma berichten von Gewalt und Misshandlungen. CERD führt Hinweise zu Rassismus in Polizeiwachen und polizeilichem Fehlverhalten. ECRI empfiehlt der BRD endlich Maßnahmen zur Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung zu ergreifen, das heißt Daten zu erheben um Aspekte direkter und

indirekter Diskriminierung abbilden zu können, eine unabhängige Kontrollinstanz zu errichten, Antirassismustrainings durchzuführen und People of Colour in den Polizeidienst aufzunehmen. Die Berichte zu Italien, Spanien und Schweden lesen sich ähnlich.

Iulius Rostas zählt detailliert Berichte über rassistische Polizeigewalt gegenüber Roma und ihren Nachbarschaften in Ungarn auf. In Rumänien sind – insbesondere nächtliche - Razzien in Roma-Nachbarschaften stark verbreitet. Ein wirksamer Rechtsschutz bestünde für die Betroffenen in der Regel nicht. Aus Tschechien berichtet er, dass Ermittlungen gegen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden verschleppt werden und sich öffentlicher Kontrolle entzögen. Und in der Slowakischen Republik würden Polizist_innen Roma schikanieren und missbrauchen. Rostas erkennt in diesen Berichten über Racial Profiling einen sichtbaren und verbreiteten Ausdruck von Antiziganismus und analysiert die Praxis vor diesem Hintergrund. Zu Recht weist er auf die jahrhundertealte Kriminalisierung von Roma als „Fahrende“, „Gesetzlose“, „Bettler“ und „Ungläubige“ in Europa hin. Erwähnt wird auch die negative Repräsentation von Roma in populärer Kultur.

Allerdings war die begrenzte Reichweite der Wirksamkeit vieler Ideen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung in den Strafvollzugsbehörden 2005 noch nicht dokumentiert. Mittlerweile zeigen Untersuchungen aus dem UK, dass Dokumentation, Trainingsmaßnahmen und die Rekrutierung von PoC in den Polizeidienst wenig Effekte auf die rassistische Polizeipraxis haben. Die BRD lässt überdies bis heute eine unabhängige Kontrollinstanz vermissen. Die Betroffenen rassistischer Polizeipraxis leiden weiterhin unter ihrer Kriminalisierung. Systematische Beratungs- und Unterstützungsangebote fehlen vielerorts.

Datenerhebung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz

Der Aufsatz von Ben Hayes informiert über die Möglichkeiten der Datenerhebung im Rahmen der Polizeiarbeit. Dies zum Einen hinsichtlich einer kritischen Regulierung von Datenerhebung und -weitergabe durch Strafverfolgungsbehörden und zum Anderen zum Zweck der Darstellung des Ausmaßes von Racial Profiling. Bereits 1981 hat das *Council of Europe* (COE) in einer bindenden Konvention Prinzipien zum Datenschutz festgelegt, denen zufolge die Verarbeitung von Daten mit Bezug auf „Ethnie“, politische Überzeugung, religiöse oder andere Weltanschauung sowie Gesundheit und sexuelle Orientierung verboten worden sind. Allerdings formulierte sie auch Ausnahmen hinsichtlich der Anwendung der Schutzprinzipien im Falle der Sicherung der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Sicherung wirtschaftlicher Interessen und der Zerschlagung krimineller Angriffe.

Da sich die Konvention nicht explizit auf die Polizeiarbeit bezog, formulierte das COE 1987 eine Empfehlung für ebenjenen Sektor. Demnach sollten Datenerhebungen unabhängig überwacht, Grenzen zu Sammlung, Speicherung und Gebrauch formuliert, Einschränkungen des Datenaustauschs festgelegt sowie Datenkategorien zur „ethnischen Herkunft“ strikt geregelt und nur auf einzelne Anfragen hin erhoben werden. Spannend ist, dass die Empfehlungen nicht bindend waren, sondern freiwillig umgesetzt werden konnten. Entsprechend kritisierten Datenschützer_innen die unzureichende Implementierung der Regeln in nationales Recht. Eine Europäische Richtlinie zum Datenschutz aus 1995 nimmt keinen Bezug auf COE. Eine reformierte Fassung aus 2001 wurde nie verabschiedet, eine eingesetzte Arbeitsgruppe entlassen. Dieser völlige Stillstand spiegelt den immensen Widerstand einiger Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung wirksamer Regelungen zum Datenschutz in der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wider. Auch der Artikel 8 zum Schutz personenbezogener Daten der Europäischen Grundrechtecharta ermöglicht nationalstaatlichen Behörden Ausnahmeregelungen vom Datenschutz.

Dessen völlig ungeachtet argumentieren viele nationalstaatliche Polizeibehörden, sie könnten keine Daten im Rahmen ihrer Arbeit erheben, mit Hinweis auf den Datenschutz. Dabei wurden im UK Datensammlungen eingeführt, die das Ausmaß von „stop and search“-Aktivitäten durch die

Polizei abbilden und gleichzeitig die Festlegungen der Europäischen Direktive, als auch nationale Regelungen zu Forschung und Census einhalten. Demnach sind die Daten in einer Form anonymisiert, in der Einzelpersonen nicht wiedererkennbar sind. So werden „stop and search“-Maßnahmen aufgezeichnet hinsichtlich ihrer Gründe, Ergebnisse und der selbstdefinierten „ethnischen Identitäten“ der Betroffenen. Eine Kopie der Aufnahme muss der Person, die angehalten wurde, ausgehändigt werden. Allerdings ist Deutschland diesem Beispiel bisher nicht gefolgt mit Hinweis auf datenschutzrechtliche Vorbehalte.

Strategien im Kampf gegen Racial Profiling für Kampagnen

Stephen Huphreys Artikel reflektiert die Erfahrungen von Kampagnen in den USA im Kampf gegen Racial Profiling und fragt nach Lehren für Europa. Er warnt davor, über die geringe Effizienz von Racial Profiling in der Kriminalitätsbekämpfung zu argumentieren und stellt zu Recht die Frage, ob die Praxis richtiger wäre bei einer höheren „Trefferquote“. Pointiert stellt Huphreys fest, dass Racial Profiling einen Effekt von Gesetzen darstellt und nicht Grund der Gesetze sei. Er kritisiert, dass systematische Erhebungen zur ethnisierten Struktur des Strafrechtssystems in ganz Europa fehlen. Er empfiehlt eine rigorose Forschung, einen möglichst breiten Fokus, um auch weiterreichende Aspekte von Racial Profiling zu erhellen.

Der Schwerpunkt „Ethnic Profiling in Europe“ des Berichts „Justice Initiatives“ zeichnet sich insbesondere durch ein komplexes Verständnis von Racial Profiling aus. Anstatt sich auf Kontrollmaßnahmen zu beschränken, wird dieses eher im Sinne eines institutionellen Rassismus ausgelegt. Damit wird Racial Profiling als in der Organisation der Strafverfolgungsbehörden verankerte diskriminierende Praxis verortet, die rassistische Kriminalisierung forciert, reproduziert und rassialisierte Gesetzgebung legitimiert. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Ausmaß der Praxis und deren Bekämpfung, wurde in der BRD von offizieller Seite bislang vollständig verweigert. In diesem Sinne stellt der Bericht eine brauchbare Argumentationsgrundlage für Kampagnen dar.

**

Die Broschüre ist online [hier](#) verfügbar.

Open Society Institute (Hg.) 2005:
Justice Initiatives. Ethnic Profiling by Police in Europe.
Open Society Institute, New York.
100 Seiten.

Zitathinweis: Johanna Mohrfeldt: Pionierarbeit trotz eingegrenzter Perspektive. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1055>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Solidarität gesucht



Amnesty International (Hg.)

Täter unbekannt

Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland

Eine der wenigen Publikationen zu Polizeigewalt in der BRD verspielt wichtige Ansätze für eine tiefgreifende kritische Analyse.

Rezensiert von [Laura Janßen](#)

Im deutschsprachigen Raum gibt es wenige Veröffentlichungen zu Misshandlungen und Tötungen durch Polizeigewalt. Umso bemerkenswerter könnte der 2010 von *Amnesty International* (AI) erschienene Bericht „Täter unbekannt“ zu Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei in der BRD sein.

Bei dem Bericht handelt es sich um eine gut hundert Seiten lange Broschüre, die in fünf Abschnitte gliedert ist: Nach der Einleitung geht es um Todesfälle in Gewahrsam beziehungsweise infolge polizeilicher Gewaltanwendung, anschließend um Misshandlungen. Darauf folgt ein Abschnitt zum Mangel an Verantwortlichkeit bei Polizei und Justiz und schließlich werden Empfehlungen von AI formuliert. Der doch eigentlich recht klar gewählte Aufbau entpuppt sich beim genaueren Hinsehen als unstrukturiert.

Die Sprache des Berichts stellt den_ die Leser_in auf eine Geduldsprobe: Er ist so vorsichtig und distanziert geschrieben, dass eine_m ob der ganzen Konjunktive der Kopf schwirrt. Außerdem stellt AI gleich zu Beginn klar, dass sie im Zweifel aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwenden. Diese Herangehensweise ist symptomatisch für das Bedienen hegemonialer Strukturen im Bericht. Es wird von einem juristischen Standpunkt aus argumentiert, so stehen Vorschriften und Paragraphen im Vordergrund sowie die Ermahnung, dass diese eingehalten werden müssen, um Menschen zu schützen. Die vielen anderen Wege, auf denen gegen Polizeigewalt vorgegangen werden kann, bleiben unerwähnt.

Bereits in der Einleitung drückt AI Verständnis für die „schwere“ Arbeit der Polizei aus. Die Institution Polizei als staatlicher Träger des Gewaltmonopols wird an keiner Stelle grundsätzlich in Frage gestellt, vielmehr wird dem Ansatz der kritischen Kooperation mit der Polizei gefolgt.

Perspektivenfrage

Im Kapitel zu den Todesfällen bekommen die Leser_innen zunächst eine kurze Zusammenfassung gesetzlicher Grundlagen zum „Recht auf Leben“ sowie Empfehlungen des *Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter* (CPT). Anschließend werden drei Geschichten vorgestellt: Oury Jalloh, der in einer Polizeizelle in Dessau an Händen und Füßen gefesselt verbrannte, Adem Özdamar, der in Folge eines Polizeieinsatzes ums Leben kam sowie Jendrik Thiel, der sich im Polizeigewahrsam strangulierte. Dabei werden zunächst die Vorkommnisse geschildert, wobei sich weitestgehend in den Ausführungen auf schriftliche Urteilsbegründungen berufen wird. In keinem der dargestellten Fälle wurden Polizist_innen wegen Totschlags oder Mord verurteilt. Weil AI sich auf diese juristisch festgelegten Deutungen beruft, wird die hegemoniale Perspektive der Gerichte gestützt und keine klare solidarische Positionierung gefunden. Die sehr detaillierte Darstellung der Fälle

läuft Gefahr, das Vorgehen der Polizei als teilweise verständlich erscheinen zu lassen. So wird der bittere Beigeschmack von „die Toten haben Mitschuld an ihrem Tod“ erzeugt.

Muster offensichtlich

Im Kapitel zu Misshandlungsfällen durch die Polizei wird eingangs auf wenigen Seiten ein kompakter Überblick über die rechtlichen Grundlagen gegeben. Anschließend wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen Gewaltanwendung durch die Polizei rechtlich gestattet ist. Dabei wird an den beiden Parametern „Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit“ festgehalten.

Es werden insgesamt zwölf Fälle „mutmaßlicher Misshandlungen und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte“ (S. 38) vorgestellt. Der Fall von JM ist einer von sieben, bei dem es sich um rassistische Polizeigewalt handelt. JM wurde von Mitarbeiter_innen der Ausländerbehörde angehalten und nach seinem Ausweis gefragt und da er glaubte, diesen nicht dabei zu haben, wurde er von Bundespolizist_innen auf eine Polizeiwache gebracht. Kontrolliert wurde JM laut AI, da ein_e Mitarbeiter_in der Ausländerbehörde feststellte, es habe sich „offensichtlich um einen Ausländer“ (S. 46) gehandelt. Woran ein_e Behördenmitarbeiter_in offensichtlich die Staatsangehörigkeit eines Menschen sehen kann, erläutert AI nicht. Außerdem stellt AI nicht in Frage, dass sich ein Mensch, weil er als nicht-deutsch kategorisiert wurde, ausweisen muss.

Doch hier wird es eigentlich interessant: Es handelt sich um die Praxis des Racial Profiling. Menschen werden aufgrund rassistisch aufgeladener Stereotype bestimmte Vergehen unterstellt. Würde AI allerdings diese Praxis benennen, so müsste sie von institutionellem Rassismus innerhalb der Polizei sprechen, was ihrem Ansatz der „bedauerlichen Einzelfälle“ entgegenstünde:

„Amnesty International ist sich bewusst, dass Polizeibeamte in Deutschland eine schwierige, gefährliche und oft mit großen persönlichen Risiken verbundene Aufgabe erfüllen und dass die große Mehrheit von ihnen ihre Pflichten professionell und im Einklang mit dem Gesetz erfüllt.“ (S. 10)

Auf der Polizeiwache wurde JM von Beamt_innen misshandelt (sie schlugen ihn, legten ihm Handschellen an und traten auf ihn ein, als er bereits am Boden lag) und einem Alkoholtest unterzogen. JM erstattete Strafanzeige, die Polizei stellte daraufhin ihrerseits Strafanzeige gegen JM wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung. Auch in vielen weiteren Fallschilderungen wird erwähnt, dass gegen die Betroffenen Anzeige von der Polizei erstattet wurde – in der Regel wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Es handelt sich hierbei um eine Strategie der Polizei, nach einem gewaltsamen Angriff ihrerseits die Angegriffenen zu Tätern zu machen und ihren Einsatz zu legitimieren. Dieses deutlich anhand der Falldarstellungen sichtbar werdende Muster wird allerdings von AI nicht benannt, geschweige denn einer Analyse unterzogen. Die Ermittlungen gegen JM wurden intensiv geführt, gegen ihn wurde Anklage erhoben, die mit einem Freispruch endete. Erst danach wurden die Ermittlungen gegen die Polizist_innen aufgenommen, die aber eingestellt wurden. Selbst nach Beschwerde und einem Antrag auf Klageerzwingung kam es nicht zu einem Verfahren gegen die Polizist_innen. Das ist gängige Praxis.

Das vierte Kapitel wird mit der Feststellung eingeleitet, dass auch Polizeibeamt_innen nicht über dem Gesetz stünden: Im Folgenden können die Lesenden sich über Beschwerderecht, Strafverfahren und Disziplinarverfahren gegen die Polizei sowie Schadensersatzforderungen gegen die einzelnen Bundesländer informieren. Dieser Teil des Berichts hebt sich positiv vom Rest ab, da hier Wissen vermittelt wird, welches Betroffenen von Polizeigewalt sowie Unterstützer_innen hilfreich sein kann, wenn auf juristischem Weg versucht wird Polizeibeamt_innen zur Verantwortung zu ziehen.

AI stellt klar, dass bei mutmaßlichen Misshandlungen oder unverhältnismäßigen Gewaltanwendungen Polizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, von Amts wegen strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen. Diese Verpflichtung ist umso bemerkenswerter, als dass sie in der tatsächlichen Praxis kaum umgesetzt wird. Vielmehr wird versucht, Betroffene von Polizeigewalt beispielsweise durch Einschüchterung daran zu hindern Strafanzeige zu erstatten.

Im Folgenden werden zu allen im zweiten und dritten Kapitel dargestellten Fällen weitere Informationen zu den jeweiligen Ermittlungen zusammen gestellt und mit Menschenrechtsabkommen abgeglichen, Verstöße der Polizei deutlich gemacht und erste Forderungen von AI formuliert. AI befürchtet aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen, dass in Misshandlungsfällen unzureichend ermittelt wird und stellt anschließend die Verpflichtungen der Staaten zur Ermittlung dar, wie sie durch internationale Menschenrechtsbestimmungen festgelegt sind. Diese sollen folgende Merkmale aufweisen: Unverzüglichkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Angemessenheit und Umfassendheit sowie Einbeziehung der Opfer (vgl. S. 80ff). AI legt diese Parameter an Fälle an, die ihnen bekannt geworden sind und stellt fest, dass die Menschenrechtsbestimmungen nicht eingehalten wurden. Hier findet AI erstmals deutlichere Worte und kommt aus dem Nebel an verharmlosenden Konjunktionen heraus, orientiert sich allerdings wieder ausschließlich an rechtlichen Verfahren.

Täter bekannt?

Abschließend werden zehn Empfehlungen formuliert, die sich aus dem zuvor festgestellten Mangel an Verantwortung ableiten. An erster Stelle fordert AI die individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt_innen. Bereits der Titel des Berichts „Täter unbekannt“ bezieht sich indirekt auf diese Forderung. Erhofft wird, dass durch die Kennzeichnungspflicht Polizist_innen nach Misshandlungsvorwürfen identifiziert werden können - Täter bekannt - und so rechtliche Prozesse in Gang gesetzt werden können. Symptomatischerweise sind die Forderungen zu den „Rechten der Opfer“ am kürzesten gehalten.

Verhältnismäßig viel Raum nehmen dagegen die Empfehlungen zur Schaffung unabhängiger Untersuchungsmechanismen der Polizei ein. Hier werden die unterschiedlichen Kompetenzen angerissen, die solch ein Untersuchungsmechanismus haben sollte. Auch auf angemessene personelle und materielle Ressourcen wird verwiesen, dies aber nicht näher ausgeführt. Wie wichtig diese Punkte sind, zeigt sich am Beispiel Hamburgs, wo es zwischen 1998 und 2000 eine unabhängige Polizeikontrollkommission gab. Die Kommission war wegen ihrer totalen Unterbesetzung und fehlender Finanzierung geradezu handlungsunfähig. So wird die Kontrollinstanz zum Feigenblatt: Von öffentlicher Seite kann darauf verwiesen werden, die Polizeiarbeit stünde unter einer unabhängigen Kontrolle, de facto findet aber keine Kontrolle statt, die Arbeit wird fortgesetzt wie bisher - nur scheinbar demokratischer.

Amnesty International (Hg.) 2010:

Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland.

Amnesty International, Hamburg/Berlin.

116 Seiten. 5,00 Euro.

Zitathinweis: Laura Janßen: Solidarität gesucht. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012.

URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1056>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Revolte zwischen Wut und Stagnation



Kollektiv Rage (Hg.)

Banlieues

Die Zeit der Forderungen ist vorbei

Das Buch beschreibt nicht nur anhand von Interviews, wie es zu den Aufständen 2005 in Frankreich gekommen ist, sondern liefert eine umfassende Analyse von Kontinuitäten, Prekarität, Kultur und Genderthematiken.

Rezensiert von [peps perdu](#)

„Es gab keine politischen Forderungen. Es gab keine politische Repräsentation. Es gab keine politischen Organisationen. In dieser Weigerung, politische – also verhandelbare – Forderungen aufzustellen, in der Ablehnung politischer Repräsentanz und politischer Organisationsformen, in ihrer politischen Nichtvermittelbarkeit lag aber die eigentliche Radikalität der Aufstände, weit mehr als in der militanten Auseinandersetzung mit den Staatsorganen oder den Angriffen auf Behörden und dem Abfackeln von Autos.“ (S. 9)

Dieses Zitat des Herausgeber_innenkollektivs zeigt eindringlich die Spezifität der französischen Revolte 2005, da sie nicht geleitet oder organisiert wurde, und keine Forderungen mit ihr einhergingen, sondern es vielmehr die Wut einer ganzen Generationen war, die sich auf der Straße entlud. Wie es dazu kam, was für Ursachen und Vorläufer, aber auch historische Kontinuitäten es gibt, zeigt dieses Werk meiner Meinung nach herausragend auf. Hierbei wird auch ein Blick über den analytischen Tellerrand gewagt, verschiedene Textformen miteinander kombiniert und auf die Interdependenzen von Herrschaft und geographischem Raum eingegangen.

„Banlieues. Die Zeit der Forderungen ist vorbei“ enthält dreizehn Beiträge, wobei drei davon Interviews mit französischen Soziolog_innen als auch mit einem Bewohner aus der Pariser Banlieue sind, die für sich selbst sprechen. Herausstechendes und großartiges Merkmal des Buches ist es, dass es eben nicht nur um die Banlieues geht, sondern auch um Prekarität und Genderfragen, die zuvor häufig nur eindimensional thematisiert worden sind. Aber vor allem erläutert es die Umstände der Bewohner_innen in den Vorstädten und stellt dabei die Zusammenhänge von Stadtpolitik, Repression und einer Ethnisierung des Diskurses da.

Staatliche Repression und stadtpolitische Sicherheitsdiskurse

Hauptziele der meist jugendlichen Banlieue-Aufständischen 2005 waren neben Autos vor allem Schulen und die Polizei. Beide Institutionen verkörpern eine staatliche Kontrollfunktion, jedoch auf unterschiedliche Art und Weise. In einem Interview mit dem französischen Soziologen Laurent Mucchielli erklärt dieser in Bezug auf die Polizei:

„Sie [die Jugendlichen in den Banlieues, p.p.] kritisierten zunächst, wie die Polizei täglich mit ihnen umspringt, die Tatsache, dass sie jeden Tag auf aggressive, beleidigende Weise kontrolliert werden. Diese ständigen Auseinandersetzungen mit der Polizei sind zum Symbol für ihre Situation, ihre Unterdrückung geworden.“ (S. 51)

Er geht außerdem darauf ein, dass gerade die Frage nach politischer Repräsentation in den

Vorstädten eine entscheidende Rolle spielt – denn der Verweis auf eine „universalistische“ Republik verschleierte Diskriminierung anstatt gegen diese vorzugehen, was sich gerade im Bezug auf rassistische Stereotypisierungen zeigt. Denn die Unruhen selbst haben laut Mucchielli keinen „ethnischen“ Charakter, sondern sind vielmehr eine Frage der geographischen Verteilung und einem Prozess der Ghettoisierung und Verarmung ganzer Stadtviertel.

Ergänzend zu Mucchiellis Analyse lässt sich auch Emanuelle Piriots Beitrag „Die Banlieue als politisches Experimentierfeld des französischen Staates“ lesen. Um gegen Ghettoisierung vorzugehen, setzen Politik und Stadtplanung auf eine „soziale Durchmischung“ der Viertel. Auch hierbei zeigt sich eine Ethnisierung des Diskurses, beispielsweise wenn von dem Zusammenhang von Kriminalität und Immigration in den Banlieues gesprochen wird. Hervorzuheben ist hierbei auch die Feststellung der Autorin, dass diese vermeintlichen Zusammenhänge auch medial geschürt werden und das Bild von unsicheren und angeblich rechtsfreien Räumen in den Mittelpunkt rücken - es wird also immer wieder ein Bedrohungsszenario durch die Banlieue suggeriert.

Diesem Bild widerspricht jedoch stark der sicherheitspolitische Einsatz von Polizeibeamten oder Antikriminalitätsbrigaden in den Vorstädten selbst, denn eine so hohe Polizeipräsenz und – Kontrolle lässt nur wenig Spielraum für angebliche Rechtsfreiheit, wie auch Max Henninger in „Der Unterschied, auf den es heute ankommt“ beschreibt. Eine weitere Kontrollfunktion findet sich außerdem in der Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit, beispielsweise, um Daten von Personen zu erfassen, die als „ordnungsgefährdend“ eingestuft werden (S. 134). Henninger zeigt diesen Aspekt der Sicherheitspolitik sehr gut auf und fügt es in eine Situationsanalyse ein, welche die Hintergründe der jugendlichen Banlieue-Bewohner_innen zwischen Überwachung und Exklusion darstellt.

Doch solch ein Versuch der staatlichen Kontrolle über Räume findet sich nicht nur in Frankreich, sondern auch in der BRD. Steen Thorsson geht in „No Go Areas in Berlin: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“ tiefgehend darauf ein, dass sich eine neue „Technik des Regierens auf lokaler Ebene“ (S. 230) skizzieren lässt. Dies zeigt sich durch Versuche, eine Zivilgesellschaft von oben zu etablieren und staatliche Funktionen auf ehrenamtliches Engagement oder aber private Dienstleister_innen zu übertragen, um so den Bewohner_innen das Gefühl zu geben, individuell verantwortlich zu sein, als beispielsweise Gründe bei stigmatisierender Stadtpolitik zu suchen. Am Beispiel des Berliner Stadtteils Wedding und dem dort agierenden Quartiersmanagement zeigt Thorsson auf, dass diese einerseits bestehende soziale, infrastrukturelle und ökonomische Defizite bearbeiten sollen, andererseits aber auch eine Ökonomisierung bestehenden „Potenzials“ herbeigeleitet werden soll, um die Kieze „attraktiver“ zu machen. Die Zusammenarbeit von Polizei, Quartiersmanagement, dem Jobcenter, Arbeitgeber_innen und Vereinen spannt dabei ein Netz, welches die Widerspenstigkeit der Kieze bändigen soll. Dies wird ergänzt durch neue Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die die Regulierung öffentlicher Räume durch den Ausschluss von Wohnungslosen, Jugendlichen, Menschen ohne Erwerbsarbeit, Migrant_innen und Prostituierten vorantreibt. Henninger ergänzt seinen Analysen und ausführliche Darstellung der Zusammenhänge durch Interviews mit Bewohner_innen und zeigt auch Perspektiven auf, die eine linke Praxis mit sich bringen sollten.

Entwicklung und Ausgrenzung

Ingrid Artus analysiert in „Die Novemberrevolte in den französischen Banlieues – Blinde Wut oder soziale Bewegung?“ die Dynamiken und Besonderheiten der Revolte in 2005. Hierbei beschreibt sie den Auslöser des drei Wochen anhaltenden Aufstandes, die Umstände des Todes von Bouna und Zyed, die vor einer Polizeikontrolle in eine Hochspannungseinrichtung geflüchtet waren, ebenso wie die Reaktionen der Anwohner_innen, die Demos organisierten und Autos in Brand setzten – und die Repression durch die Polizei, welche, anstatt ein Wort des Bedauerns über den Tod der Jungen zu äußern, Jugendliche auf der Straße weiterhin rassistische provozierten. Nach

Artus lässt sich die Revolte in drei Phasen einteilen: Die Phase des lokalen Aufstandes in Clichy-sous-Bois und Montfermeil, die zweite Phase der Ausbreitung zu einer nationalen Revolte und die dritte Phase der Repression, das heißt die Ausrufung des Ausnahmezustandes in einigen Departements und insgesamt 5200 Festnahmen durch die Polizei, davon waren ca. 20% minderjährig. Doch dem stand auch ein anderes Bild gegenüber:

„Nach Bilanz des Innenministeriums gingen in dieser Zeit etwa 10.000 Autos in Flammen auf. Mehrere hundert öffentliche Gebäude wurden verwüstet; allein in der Pariser Region waren auch rund Hundert Privatunternehmen getroffen.“ (S. 31)

Zumindest die erste Phase ist laut der Autorin nichts Besonderes, gibt es doch seit den 1970er Jahren Kontinuitäten, was lokale Aufstände in den französischen Vorstädten betrifft. Gründe und Ursachen sind dabei vielfältig und finden sich in vielen Publikationen, über Medien bis hin zu soziologischen Analysen, wider – die Besonderheit und das Unvorhersehbare der 2005er Revolte jedoch war der Prozess der „kollektiven Identifikation“ der Aufständischen, welche in der Verbreitung über ganz Frankreich gipfelte. Artus widmet sich den drei Hauptgründen der Aufstände – soziale Deklassierung, Rassismus und räumliche Stigmatisierung – genauer, ohne dabei jedoch die Aufständischen zu schutzlosen Objekten zu machen, die nur Summe ihrer Marginalisierung sind. Hierbei stellt sie ganz klar das kapitalistische Gesellschaftssystem in ihrer Kritik heraus, da dieses zu Ausgrenzungserfahrungen führt und die Ideologie der Chancengleichheit als Lüge enthüllt.

Im Kapitel „Ich bin wütend und werde es bleiben“ kommen auf verschiedene Arten die Stimmen aus den Banlieues selbst zu sprechen. Es geht um revolutionäre Perspektiven aus den Stadtvierteln, aber auch um den eigenen Alltag, der literarisch durch einen Tag dargestellt wird, welcher aus verschiedenen Perspektiven nacherzählt, was im Viertel passiert. Da ist Sunny, der mit seiner Freundin in einer überteuerten Wohnung wohnt und aufgrund vermehrter rassistischer Beleidigungen seinen Job im Baumarkt kündigt. Und Malika, die putzen geht, um sich und ihre Kinder über die Runden zu bringen. Und es sind die Kontrollen, das Männlichkeitsgebaren der Bullen, die sich von den Jugendlichen auf der Straße in ihrer Autorität untergraben fühlen und mit Repression in Form von verdachtsunabhängigen Kontrollen reagieren – und vor der Gegenwehr zurückweichen müssen. Dies alles gibt einen Blick auf das Viertel und die Zusammenhänge, die die Menschen selbst zu Subjekten und nicht zu wortlosen Beistehenden machen.

Feministische Staatsräson?

Anne Brüggmann und Emanuelle Piriou beleuchten die Frage nach einer feministischen Blickweise auf die Banlieues und setzen sich dabei vor allem kritisch mit der Diskurslosigkeit der *ni putes, ni soumises* (NPNS – Weder Huren noch Unterworfenen) auseinander. Sowohl die Entwicklung der Organisation, als auch die Opposition zu ihr wird dargestellt und neue Perspektiven aufgezeigt, die einen feministischen Einfluss aus den Banlieues deutlich machen. Die Autor_innen arbeiten heraus, dass die Thematisierung der Lebenssituationen von Frauen in den Banlieues durchaus wichtig ist, NPNS diesen Diskurs aber für eine Stigmatisierung der Banlieues missbraucht und die Vielfältigkeit weiblicher Akteur_innen vor Ort unsichtbar macht:

„Indem die Geschlechterfrage v.a. auf migrantische Frauen fokussiert wird, tragen feministische Forderungen dazu bei, unter Ausblendung ökonomischer Verhältnisse geschlechtsspezifische und rassistische Spaltungen zu vertiefen.“ (S. 183)

NPNS widmet sich dem Thema von sexualisierter Gewalt und Frauenunterdrückung in den Vorstädten, ohne dabei jedoch eine lokale Verankerung aufzuweisen, so die Autor_innen, und dient als „aggressives Befriedigungs- und Assimilationsobjekt“ (S. 186). Es ginge NPNS nicht um Emanzipation, sondern um einen republikanischen Pseudo-Feminismus, der die französischen Werte hochhält und so mehr Stigmatisierung schafft, als sie abzubauen.

Rap&Revolte

Das RuhrgebietsInternationalismusArchiv Dortmund (RIAD) setzt sich mit französischer Rapmusik, ihrem Einfluss auf die Banlieues aber auch dem Ausdruck eines dort entsprungenen Lebensgefühls auseinander. Französische Parlamentarier_innen forderten die strafrechtliche Verfolgung von sieben Rappern im November 2005, da diese direkt für die Unruhen in den Banlieues aufgrund ihrer hasserfüllten Texte verantwortlich gemacht werden sollten. RIAD zeigt anhand von Textauszügen die inhaltlichen Auseinandersetzungen und die politischen Dimensionen in den Raptexten (wobei die Frage offen bleibt, ob man sexistische Ausführungen erneut reproduzieren muss, nur weil sie als Waffe gegen den Staat gebraucht werden), aber auch die kulturelle Verankerung von Hip Hop und Rap in den Vorstädten. Hierbei werden auch weibliche Rapperinnen vorgestellt, die sich gegen den Sexismus ihrer Kollegen, Homophobie oder häusliche Gewalt wenden, und darauf eingegangen, dass es auch jenseits des Brutalo-Rap haarscharfe Analysen gibt. „Rap war nicht Auslöser der Revolte, aber die Gedanken und Gefühle der Revoltierenden waren durch Rapmusik geprägt“ (S. 224) erklärt RIAD im Fazit und führt darin auch aus, inwieweit sich durch Rap auch über die Lebensumstände in den Banlieues lernen lässt, jenseits von antisemitischen, homophoben und sexistischen Darstellungen.

Neben den beschriebenen Texten gibt es eine Chronik der Ereignisse von Bernhard Schmidt und weitere Analysen und Interviews. Ich habe das Buch zu unterschiedlichen Zeitpunkten (kurz nach Erscheinung, nach den Riots in London 2011) gelesen und bin noch immer der Meinung, dass es eine der besten Textsammlungen zu dieser Thematik ist, in seiner textlichen Vielfältigkeit unglaublich perspektivenreich und gleichzeitig analytisch, ohne durch zu stark akademisierte Sprache zu erschlagen.

Kollektiv Rage (Hg.) 2009:

Banlieues. Die Zeit der Forderungen ist vorbei.

Assoziation A, Hamburg.

ISBN: 978-3-935936-81-1.

280 Seiten. 16,00 Euro.

Zitathinweis: peps perdu: Revolte zwischen Wut und Stagnation. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1057>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Intersex? – Revisited!



Heinz-Jürgen Voß
Intersexualität – Intersex
Eine Intervention

In der aktuellen Debatte um Intersexualität plädiert Voß im Sinne der Betroffenen für das konsequente Ende der medizinischen Eingriffe an Neugeborenen und Kleinkindern.

Rezensiert von [Martin Brandt](#)

Rund zwanzig Jahre des politischen Protests hat es gebraucht, bis die mit uneindeutigem Geschlecht geborenen Intersexe auf staatlicher Ebene auf sich aufmerksam machen konnten: Die bis dato an ihnen verübten medizinischen Eingriffe könnten durch Verweis auf die Verletzung von Grund- und Menschenrechten bald ihr jähes Ende finden. Könnten. Denn in seiner im Februar dieses Jahres vorgelegten empfehlenden Stellungnahme nimmt der Ethikrat – ein von der Bundesregierung beauftragtes unabhängiges Gremium wissenschaftlicher „Expert_innen“ – zwar deutlich Partei für die Selbstbestimmung der Intersexe und kritisiert darin die Deutungshoheit der Mediziner_innen. Aber er kann sich vorerst nicht zu der Forderung der Betroffenen durchringen, die medizinisch nicht notwendigen chirurgischen Operationen und Hormontherapien, die vielfach als leidvoll und traumatisierend beschrieben wurden und werden, rigoros zu beenden. Stattdessen soll „nach umfassender Abwägung der medizinischen, psychologischen und psychosozialen Vor- und Nachteile“ weiterhin eine „operative Angleichung der Genitalien an das Geschlecht“ möglich sein (Deutscher Ethikrat 2012, S. 174). Die zunächst emanzipatorische Kritik des Ethikrates, intersexuelle Kinder nicht länger ungefragt medizinisch in die Zweigeschlechtergesellschaft einzupassen, sondern die Gesellschaft mit jener Vielfalt und Differenz, die es immer gab und gibt, zu konfrontieren, bleibt an jenem Punkt dem Status quo verhaftet, wo sie Geschlecht wieder als grundsätzlich männlich und weiblich versteht.

Dies geschieht in der Unterscheidung von das Geschlecht vereindeutigenden und das Geschlecht zuordnenden Operationen:

„Im Folgenden werden medizinische Interventionen als geschlechtsvereindeutigend charakterisiert, wenn sie darauf abzielen anatomische Besonderheiten der äußeren Geschlechtsorgane, die bei ansonsten eindeutiger geschlechtlicher Zuordnung bestehen, an das existierende Geschlecht anzugleichen. Als geschlechtszuordnend werden Interventionen bezeichnet, die bei tatsächlich nicht möglicher Zuordnung den Zustand der Uneindeutigkeit beenden und den Körper einer Person (...) in Richtung eines Geschlechts formen, ihr also ein bestimmtes Geschlecht zuordnen.“ (Deutscher Ethikrat 2012, S. 27f., Herv. i. O.)

Während bei der einen Gruppe „wirklich“ zwei Geschlechter ununterscheidbar vorlägen, die nur nach Zustimmung der Betroffenen, das heißt in entsprechend mündigem Alter, vereindeutigt werden dürften, wären bei der anderen Gruppe deshalb weiterhin ungefragt Eingriffe erlaubt, weil deren Geschlecht „nicht wirklich“ ununterscheidbar sei: Betroffene dieser Gruppe besäßen bereits ein eindeutiges Geschlecht, wenn nicht eine Stoffwechselerkrankung zur Ausbildung gegengeschlechtlicher Geschlechtsmerkmale geführt hätte. Der Ethikrat hält es deshalb für ethisch

vertretbar, einen solchen Menschen gegen seine Zustimmung geschlechtsangleichenden Operationen zu unterziehen. Statt, wie er vorgibt, der „natürlichen Vielfalt“ Anerkennung zu zollen, erkennt der Ethikrat bei einigen ein ursprüngliches Geschlecht, das er freizulegen gedenkt. Er schielt weiterhin durch jene Zweigeschlechterbrille, auf die er doch verzichten wollte.

Voß' Intervention in die dargestellte Debatte zielt auf die konsequente Beendigung aller geschlechtsangleichenden Operationen ohne Zustimmung der Betroffenen. Seine Argumentation aber überrascht auf den ersten Blick. Denn auf die Thesen seiner 2010 veröffentlichten und positiv aufgenommenen Dissertation nimmt er nur in Teilen Bezug. Während er dort „die bisher verbreitete Auffassung, wonach sich 'Geschlecht' 'weiblich' oder 'männlich' ausdrückt“ (Voß 2010, S. 319, Herv. i. O.), widerlegte, unterlässt er es, diese These im vorliegenden Unrast-Bändchen in Sachen Intersexualität zu entfalten. Statt die Unterscheidung von geschlechtsvereindeutigenden und -zuordnenden Eingriffen zurückzuweisen, die erst die argumentative Voraussetzung für eine Fortsetzung der Eingriffe schafft, beschränkt sich Voß zum einen darauf, weitere, vom Ethikrat nicht verwendete Studien anzuführen, die das von den Betroffenen artikulierte Leid untermauern, zum anderen, die Praxis der Operationen zu historisieren. Beides ist keineswegs falsch oder illegitim, im Gegenteil: Es ermöglicht ein vertieftes Verständnis über die Lebenssituation der Intersexe im Laufe der Jahrhunderte und heute. Aber hilft eine derart brave Intervention gegenüber einem Bollwerk aus Medizin, Jurisprudenz, Zivilgesellschaft und Staat, das selten allein durch aussagekräftigere Studien zum Umdenken gebracht werden konnte?

Dagegen spricht, dass Voß mit seiner Art der Intervention der Heterogenität der Betroffenenperspektive Rechnung tragen wollte, weil unter den von der Mehrheit der Betroffenen favorisierten Sammelbegriff Intersexualität/Intersex unterschiedliche Diagnosen und Forderungen fallen, folglich die Gruppe der Intersexe keine homogene ist. Um nicht einen Teil der Intersexe zu übergehen und sie für queere Politikentwürfe zu instrumentalisieren, kann Voß im realpolitischen Rahmen nur mithilfe empirischer Studien zu überzeugen versuchen, dass die Geschlechtsangleichungen in Gänze ablehnungswürdig sind. Insofern zeigt sich seine Intervention auf den zweiten Blick sensibel, strategisch sinnvoll und hält, was sie verspricht: nämlich die Debatte für radikalere Forderungen offen zu halten.

Was sich unterdessen in Anbetracht der nationalsozialistischen Verbrechen und Menschenversuche noch heute hierzulande Ethik nennen darf, sollte sich grundsätzlich bescheiden geben. Eine Ethik nämlich, die ihrem Namen gerecht würde, müsste sich radikal für das Selbstbestimmungsrecht der Intersexe einsetzen und deren Maximalforderungen bedingungslos umsetzen. Sie sind es schließlich, die die eigentliche Expertise besitzen, weil sie die Konsequenzen der Eingriffe am eigenen Körper auszutragen haben. Die von Voß vorgelegte Intervention, die in gegebener Kürze begrifflich und geschichtlich in die Intersex-Bewegung einführt und die Behandlungspraxen über die Jahrhunderte nachzeichnet, stützt wissenschaftlich diesen Expert_innenstatus.

Zusätzlich verwendete Literatur

Deutscher Ethikrat 2012: Stellungnahme Intersexualität. Online [hier](#)

Heinz-Jürgen Voß 2010: Making Sex Revisited: Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive. Transcript Verlag, Bielefeld.

Heinz-Jürgen Voß 2009:
Intersexualität – Intersex. Eine Intervention.

Unrast Verlag, Münster.

ISBN: 978-3-89771-119-8.

80 Seiten. 7,80 Euro.

Zitathinweis: Martin Brandt: Intersex? – Revisited! Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012.
URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1058>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Große Hülle, kleiner Kern



Byung-Chul Han Topologie der Gewalt

Das Buch fokussiert die veränderten Formen der Gewalt und bleibt letztlich grobschlächtig.

Rezensiert von [Sebastian Friedrich](#)

Seit jeher beanspruchen vor allem Intellektuelle für sich, eine in ihren jeweiligen Spezialbereichen grundlegende paradigmatische Wende ausfindig gemacht zu haben. So sprechen etwa Bildwissenschaftler_innen vom ‚iconic turn‘, Raumforscher_innen vom ‚spatial turn‘ und einige (Post-)Diskurstheoretiker_innen grenzen sich von der Tradition des ‚linguistic turn‘ ab und rufen zugleich den ‚material turn‘ aus. Um bei all diesen grundlegenden Grundlegungen nicht die Übersicht zu verlieren, bietet es sich an, bei solchen Werken die Vehemenz der Abgrenzung zum Etablierten mindestens durch den Faktor drei zu teilen, um die häufig durchaus interessanten Erkenntnisgewinne besser filtern zu können und sich nicht durch weite Gewänder vom dahinter liegenden Inhalt ablenken zu lassen. Hohe Konjunktur haben bereits derzeit die ‚turns‘, die sich mit veränderten Regierungsformen im Sinne von veränderten Macht- und Herrschaftsverhältnissen befassen. Es besteht Einigkeit dahingehend, dass sich die Gesellschaft, in der wir leben, grundlegend geändert hat. Byung-Chul Han ist auch eine derjenigen, die sich in den letzten Jahren Gedanken über die veränderte Gesellschaft gemacht haben. Er schrieb bereits zwei Essays mit den Titeln „Müdigkeitsgesellschaft“ (2010) und „Transparenzgesellschaft“ (2012, Rezension in: [kritisch-lesen.de #18](#)). Zwischen diesen Texten erschien im Jahr 2011 das Buch „Topologie der Gewalt“, in dem er seine Ideen auf ein theoretischeres Fundament stellt.

Gewalt der Positivität

Laut Han hätten wir es in den vergangenen Jahrtausenden und Jahrhunderten vor allem mit einer Gewalt der Negativität zu tun gehabt, während wir heute vor allem mit einer Gewalt der Positivität konfrontiert seien. Bisher war sie offen sichtbar und diente damit auch als Abschreckung, doch die neue Form der Gewalt sei vor allem eines: unsichtbar, diskret statt direkt, psychisch statt physisch, medial statt martialisch und viral statt frontal (S. 15). Die Folge für die Menschen sieht Han darin, dass das spätmoderne Leistungssubjekt niemandem mehr außer sich selbst unterworfen sei, was sich etwa in fortwährender Leistungsbereitschaft ausdrückt. Hier ist der Link zu Hans Vorstellung der „Müdigkeitsgesellschaft“: In der gegenwärtigen Leistungsgesellschaft beuten sich die Leistungssubjekte permanent selbst aus – bis sie ausbrennen.

Diese These wird in zwei Teilen ausgebreitet, in denen es um die Makro- und die Mikrophysik der Gewalt geht. Han setzt sich dabei mit vielen aktuellen und klassischen Theoretikern auseinander und erläutert, warum viele davon aus seiner Sicht aus einer Perspektive der negativen Gewalt heraus argumentieren. Dabei kommt insbesondere Giorgio Agamben schlecht weg, da er immer noch gedanklich einer Gesellschaft der Negativität verhaftet sei. Im zweiten Teil widmet sich Han vielen zumindest in ‚Westeuropa‘ beliebten Theoretikern: Pierre Bourdieu, Michel Foucault, Slavoj Žižek, Gilles Deleuze, Félix Guattari und Antonio Negri. Dabei scheint Han die unterschiedlichen

Ideen lediglich als Aufhänger nutzen zu wollen, um seine These in nicht enden-wollendem Gleichklang zu wiederholen: Repeat-Knopf statt weiterführender Argumentationsstränge.

Verengte Analyse

Dabei sind die Ansätze bei Han alles andere als uninteressant. Die Leistungsideologie durchzieht mittlerweile bei einigen Menschen sämtliche Lebensbereiche: Körperlich fit sein bedeutet leistungsfähig sein, nie Zeit zu haben bedeutet Erfolg zu haben. Allerdings ist „Topologie der Gewalt“ im Vergleich zu anderen Beiträgen weder neu noch überzeugend. Foucault hat etwa insbesondere in seinem Arbeiten zu Gouvernamentalität schon dreißig Jahre vorher dazu gearbeitet – diese Arbeiten streift Han nur am Rande. Insgesamt fällt auf, dass er zwar in der Breite auf sehr viele Intellektuelle eingeht, sie aber in der Tiefe kaum fassbar darstellt. So befasst er sich zwar mit dem „Anti-Ödipus“ von Deleuze und Guattari, blendet aber das mittlerweile breit rezipierte „Postskriptum über die Kontrollgesellschaften“ von Deleuze (1993) vollkommen aus. Darin hat Deleuze in wenigen Zeilen angelehnt an Foucault konstatiert, dass die Kontrollgesellschaften dabei seien, die Disziplargesellschaften abzulösen. An einer Stelle schreibt Han auch von Kontrollgesellschaften (S. 134), allerdings ohne sich auf Deleuze zu beziehen.

Hans Perspektive ist zudem verengt, auch wenn er auf den ersten Blick sehr weit erscheint. Das zeigt sich etwa in der Auseinandersetzung mit Hardt und Negri, denen er vorwirft auf Grundlage „historisch überholter Kategorien wie Klasse und Klassenkampf“ (S. 153) zu argumentieren. Klassenkampf sei aber gar nicht mehr angebracht, weil es schlicht keine Klassen mehr gebe.

Daher habe etwa auch Žižek unrecht, da er ebenfalls von objektiver Gewalt ausgehe und somit am Negativitätsmodell festhalte. Žižek „entgeht jene *systemische Gewalt*, die *ohne Herrschaft* stattfindet, die zu einer *Selbstaubeutung* führt, eine Gewalt, die nicht nur einen Teil, sondern die Gesamtheit einer Gesellschaft betrifft“ (S. 106, Herv. i.O.). Alles falsch, denn: „Die Leistungsgesellschaft als Dopinggesellschaft kennt keinen Klassen- oder Geschlechterunterschied.“ (Ebd.) Sowohl topdogs als auch underdogs seien vom Leistungs- und Optimierungsdiktat erfasst. Hier zeigt sich ein wesentliches Problem bei Hans Ausführungen. So interessant sie stellenweise sind, sie ignorieren die Empirie. Angenommen man folgt Han und konzipiert die Gesellschaft als eine, in der alle vom Leistungsdiktat in irgendeiner Weise betroffen sind, so gibt es darin dennoch Unterschiede. Ein Top-Manager (männliche Form reicht hier wohl aus) oder ein_e Call-Center-Mitarbeiter_in stehen jeweils gehörig unter Druck. Der eine hechelt vielleicht von Meeting zu Meeting, hat unerhört lange Arbeitstage, der oder die andere hat stets die Kontrollen durch Vorgesetzte im Nacken, ja genügend Abschlüsse zu machen, und – damit keine Zeit verloren geht – wird nach Beendigung des einen Telefonats sofort eine neue Nummer gewählt oder ein Anruf aus der Warteschleife durchgestellt. Dennoch unterscheiden sich die Lebenslagen der beiden Personen fundamental – ganz offensichtlich sitzen sie nicht im selben Boot, sondern schippern auf unterschiedlichen Ozeanen. Und auch von Burnout sind im Gegensatz zu Hans Annahme nicht alle gleich betroffen. Erst kürzlich zeigte die „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS), dass das Burn-out-Syndrom mit der Höhe des sozioökonomischen Status (SES) steigt. Laut der Studie sind 2,6 Prozent der Menschen mit niedrigerem SES betroffen, während es bei Menschen mit höheren 5,8 Prozent sind (DEGS 2012, S. 8). Es bleibt zudem die Frage, wer sich in prekären oder sogar ‚illegalen‘ Beschäftigungsverhältnissen ein Burn-out ‚leisten‘ kann. Oder ob es in der ‚Dopinggesellschaft‘ nicht gerade Frauen und People of Color beziehungsweise Migrant_innen sind, die im Niedriglohn- und im informellen Sektor arbeiten. Fragen wie diese reißt Han nicht an.

Schematischer Blick

Dem sehr schematischen Blick Hans auf diagnostizierte grundsätzliche Umwälzungen entgehen auch die Ausschließungen fern der vermeintlich Eingeschlossenen. Es sind nicht alle Menschen Top-Manager, Grafikdesigner_innen, Architekt_innen oder auch Call-Center-Agent_innen. Han

meint:

„Das Gehorsamssubjekt und das Disziplinarsubjekt haben den Anderen gegenüber, der sich als Gott, als Souverän oder als Gewissen manifestiert. Sie sind einer äußeren Instanz unterworfen, von der nicht nur Repression oder Bestrafung, sondern auch Gratifikation ausgeht. Das Subjekt der Leistungsgesellschaft ist dagegen von einer narzisstischen Selbstbezüglichkeit geprägt. Aufgrund der ausbleibenden Gratifikation durch den Anderen wird es dazu gezwungen, immer mehr Leistung hervorzubringen. Auch die Negativität des Anderen, die noch dem Konkurrenzverhältnis innewohnt, fehlt dem Leistungssubjekt, denn es konkurriert letzten Endes mit sich selbst und sucht sich selbst zu überbieten. Es kommt dadurch zu einem fatalen Wettlaufen und endlosen Kreisen um sich selbst, das irgendwann zum Zusammenbruch führt.“ (S. 64)

Hier übersieht Han die in den letzten Jahren stärker gewordenen Ausgrenzungsdiskurse. Erinnert sei an die ‚Sarrazindebatte‘, als mit einer Mischung aus (antimuslimischem) Rassismus und Klassismus Politik gemacht wurde; oder an den seit Mitte der 2000er Jahre etablierten Diskurs um ‚Neue Unterschicht‘. In diesem Diskurs werden Sozialleistungsabhängige entweder als **faul, frech, dreist** beschrieben oder ihnen nicht nur die ‚Leistungswilligkeit‘, sondern in biologistischer Weise die ‚Leistungsfähigkeit‘ in Abrede gestellt. Stärker werden in Deutschland auch die Abwertungen gegenüber Südeuropäer_innen und Sinti und Roma. Die verschiedenen Ausgrenzungsdiskurse haben zwar unterschiedliche Effekte und Funktionen, dennoch verweisen die Markierungen der ‚Anderen‘ immer auch auf das Bild des ‚Eigenen‘. Dies wurde in der Rassismusforschung an vielerlei Stellen treffend beschrieben: Wenn etwa als Muslime identifizierte Menschen als rückständig, unzivilisiert und undemokratisch beschrieben werden, bedeutet das in der Dichotomie ‚Okzident‘ und ‚Orient‘ immer zugleich auch, dass – der kulturalistischen Denkweise folgend – eine ‚westliche‘ Gesellschaft als fortschrittlich, zivilisiert und demokratisch/aufgeklärt konzipiert wird. Ähnlich – wenn auch nicht simultan übersetzbar – ist das bei Abwertungen von Sozialleistungsabhängigen, die etwa als ‚faul‘ beschrieben werden. Eine solche Kategorisierung stärkt das bürgerliche Selbstverständnis vom ‚Leistungsträger‘. Anders gesagt: Jenseits von einer möglicherweise stattfindenden Konkurrenz ‚mit sich selbst‘ sind es vor allem strukturelle Ungleichheitsverhältnisse, durch die ‚Leistung‘ als *weiß*, männlich und bürgerlich vorgeprägt wird.

Hans Werk erfasst vieles nicht, da auch er beim Versuch, grundlegende Veränderungen zu beschreiben, zwei Pole aufmacht: Die gegenwärtige ‚Leistungsgesellschaft‘ und die endgültig vergangene Gesellschaft. Verschiedene Gewalten treten allerdings nie in Reinform auf, vielmehr scheinen Macht- und Herrschaftsverhältnisse vor allem stark, wenn es gelingt, verschiedene Formen der Gewalt zu vereinen. Hans Blickfeld bleibt insgesamt zu schmal. Vom Versuch, seine populären Ideen auf theoretischere Beine zu stellen, bleibt nur wenig Substanzielles an Überlegungen übrig, auch wenn die Stoßrichtung bisweilen interessant sein mag.

Zusätzlich verwendete Literatur

Gilles Deleuze 1993: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften. In: Gilles Deleuze: Unterhandlungen 1972-1990. Suhrkamp, Frankfurt a.M., S. 254-262.

Byung-Chul Han 2010: Müdigkeitsgesellschaft. Matthes & Seitz, Berlin.

Byung-Chul Han 2012: Transparenzgesellschaft. Matthes & Seitz, Berlin.

B.-M. Kurth / Robert Koch-Institut, Berlin 2012: Erste Ergebnisse aus der ‚Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland‘ (DEGS). Online einsehbar [hier](#).

Byung-Chul Han 2011:
Topologie der Gewalt.
Matthes & Seitz, Berlin.
ISBN: 978-3-88221-495-6.
192 Seiten. 19,90 Euro.

Zitathinweis: Sebastian Friedrich: Große Hülle, kleiner Kern. Erschienen in: Polizei im Rassismus.
21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1059>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Sicherheitsarchitektur nach 9/11



Stuart Price

Fesseln spürt, wer sich bewegt

Überwachung, Repression und Verfolgung im neoliberalen Staat

Eine wichtige Studie zu den Formen der Repression im Neoliberalismus.

Rezensiert von [Adi Quarti](#)

Stuart Price, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der De Montfort Universität in England und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Thema Sicherheitsarchitektur, nimmt sich hier das „Worst Case Szenario“, den größten anzunehmenden Vorfall, vor. Diese Verweise auf hypothetische Gefahren werden von einflussreichen Organisationen, den Medien, aber auch privaten Firmen wie zum Beispiel der *AIR Worldwide Corporation* mit Sitz in Boston betrieben. Letztere hatte für Versicherungskonzerne und weitere zahlungskräftige Firmen und Regierungsstellen mit Hilfe einer Datenbank die Möglichkeiten auszuloten, um Naturkatastrophen, aber auch Flugzeugabstürze, Angriffe mit chemischen Waffen oder atomaren Sprengköpfen vorherzusagen zu können.

Dies hatte eine enorme Ausweitung des „Krisenparadigmas“ zur Folge, welche sich in Regierungsprotokollen, aber auch der wissenschaftlichen Literatur niederschlugen, die in einem umfangreichen Anhang dokumentiert werden. Für Price geht es jedoch weder darum den staatlichen Administrationen bei der Verwaltung der Wahrnehmung und Gefühle der Bürger zu helfen, noch darum ein realistischeres Modell des Terrorszenarios zu entwerfen, sondern die Aufmerksamkeit auf autoritäre Praktiken zu richten, welche an diese Planspiele unausweichlich gekoppelt sind. Der Autor nimmt sich zunächst das Projekt ARGUS vor, ein Trainingsprogramm welches vom britischen *National Counter Terrorism Security Office* (NaCTSO) 2002 entwickelt wurde. Innerhalb von nur zwei Jahren führten diese Sicherheitsberater „über 700 auf Szenarien beruhende Trainingsveranstaltungen“ (S. 91) für Geschäftsleute in Innenstädten durch. Die Idee sei es die Managerklasse in die Lage zu versetzen Fähigkeiten zu erlernen, die in einer realen Situation eingesetzt werden können (diese Szenarien beruhen auf höchst „realistischen“ Erzählungen und Lehrfilmen über Bomben auf öffentlichen Plätzen, Unicampus, Schulgelände, öffentliche Gebäude, Vergnügungsviertel, und so weiter). In der Folge setzte sich immer mehr eine parallele Autoritätsstruktur durch, welche durch keinerlei öffentliche Kontrolle beobachtet werden kann.

Auch die traditionellen geheimdienstlichen Aktivitäten wurden 2006 einem Wandel unterworfen, seit das *Terrorism International Defence and Overseas* (TIDO) gegründet wurde. Diese Entwicklungen werden flankiert von einigen höchst ominösen Governance-Theorien (und in einem geringeren Umfang die parallele Analyse der Foucaultschen Gouvernementalität), welche anstelle der formalen Befehlskette die informellen Netzwerke, Beziehungen und Vorgehensweisen zu kartieren versucht, was nicht ohne Grund an die Maßnahmen in Kriegsgebieten erinnere - und im militärischen Jargon als Durchsetzung von „Good Governance“ bezeichnet wird. Es versteht sich von selbst, dass sich diese Theorien die Möglichkeiten der modernen Technologien (Videoüberwachung, Drohnen, elektronische Zahlungsmittel und so weiter) zunutze machen, um die „Tiefen des Staates“ (S. 155) genauer zu ergründen.

Stuart Price arbeitet sich Schritt für Schritt durch die zeitgenössische wissenschaftliche (meist angelsächsische) Literatur zum Thema und vermeidet es, die Veränderungen des modernen Staates, welche er als Sicherheitsregime umschreibt, mit vorschnellen und wohlklingenden Attributen zu versehen. Seine These lautet zusammengefasst, dass Pläne, die scheinbare Gefahren von außen beschreiben, in Wirklichkeit die Furcht der Obrigkeit vor Unzufriedenheit im Inneren bezeugen. Wie er selbst sagt, gehe es um folgendes:

„1. Das Umgehen demokratischer Einschränkungen exekutiver Macht; 2. die Stärkung einer Parallelstruktur halb-privatisierter Obrigkeit; 3. die Verbreitung eines autoritären Narrativs, das auf einer engen Lesart der Frage der Sicherheit beruht; 4. die Verhinderung demokratischer Initiativen durch die Manipulation von Zeit und Raum; 5. die daraufhin folgende Unterdrückung alternativer politischer Vorstellungen.“ (S. 329)

Vielleicht wird diese Untersuchung der gerade begonnenen Diskussionen um das europäische INDECT-Forschungsprogramm, welches sich hauptsächlich um die Überwachung mit Video und Drohnen beschäftigt und zum Teil heftige Kritik auslöste, wertvolle Argumente liefern. Florian Rötzer lieferte in *der Freitag* (Nr. 23, 6. Juni 2012) einen erhellenden Einblick, wie hierzulande und am Parlament vorbei die unbemannten Flugobjekte uns längst ins Visier nehmen. In den vergangenen zwei Jahren seien 500 Drohnen-Einsätze beantragt und die meisten positiv

Das Buch enthält Vorworte von Rolf Gössner, Ulla Jelpke und Heinz-Jürgen Schneider, die alle durchaus Sinn machen, da sie ähnliche Entwicklungen in Deutschland analysieren. beschieden worden.

Stuart Price 2012:

Fesseln spürt, wer sich bewegt. Überwachung, Repression und Verfolgung im neoliberalen Staat.

Laika Verlag, Hamburg.

ISBN: 978-3-942281-00-3.

368 Seiten. 21,00 Euro.

Zitathinweis: Adi Quarti: Sicherheitsarchitektur nach 9/11. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1060>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

It's the distribution, stupid



Jürgen Leibiger

Bankrotteure bitten zur Kasse

Mythen und Realitäten der Staatsverschuldung

Jürgen Leibiger macht deutlich: Staatsverschuldung ist durchaus ein Problem, das aber mit einfachen Rezepten nicht gelöst werden kann.

Rezensiert von [Patrick Schreiner](#)

Staatsverschuldung nicht auf die leichte Schulter nehmen, zugleich aber nicht in Panik verfallen, sondern nüchtern Verteilungsfragen in den Mittelpunkt zu stellen – das ist die Empfehlung, die uns Jürgen Leibiger gibt. Dabei scheint er gegen linke wie auch gegen rechte Mythen gleichermaßen vorgehen zu wollen, schießt aber vor allem auf der linken Seite das eine oder andere Mal über das Ziel hinaus. Dennoch ist sein Buch durchaus mit Gewinn zu lesen.

Vorweg sei auf das wohl auffälligste Merkmal des Buches verwiesen: Leibigers Argumentation ist stärker marxistisch geprägt als vergleichbare Arbeiten zum gleichen Thema, ohne aber in einen Fatalismus zu verfallen, der dem dogmatischen Marxismus leider häufig zu eigen ist. So zeigt Leibiger zwar durchaus, dass – und weshalb – Krisenhaftigkeit ein notwendiges Charakteristikum des Kapitalismus ist. Es ist aber gerade nicht Leibigers Anliegen, nur die grundsätzliche Unmöglichkeit kapitalistischen Wirtschaftens zu belegen. Seine Lösungsvorschläge bestehen daher auch nicht in der simplen Empfehlung, das Proletariat möge besser heute als morgen mit der Weltrevolution beginnen. Sehr viel realistischer fragt er sich vielmehr, wie – ausgehend von einer durchaus auch keynesianisch inspirierten Analyse des Zusammenhangs von Wirtschaft und Staatsverschuldung – auch unter den Bedingungen des Kapitalismus für möglichst viele Menschen ein Leben in Würde und Wohlstand möglich ist.

Staatsverschuldung: Ein Übel, aber...

Dabei geht er von der Überzeugung aus, dass Staatsverschuldung durchaus ein Übel ist, das seine Ursache gerade in der neoliberalen Zurichtung von Gesellschaften der letzten Jahrzehnte hat. Leibigers Argumentation ist hierbei zunächst durchaus schlüssig: Nicht wildes Geld-aus-dem-Fenster-Werfen, wie Rechte es gerne unterstellen, sondern eine wachstumsfeindliche Steuer- und Ausgabenpolitik zu Gunsten der Reichen, immer schärfere Krisen durch die Deregulierung von Märkten sowie zunehmende soziale Ungleichheit führen zu steigenden Staatsausgaben beziehungsweise schrumpfenden Einnahmen. Staatsverschuldung ist für Leibiger unmittelbare Folge der neoliberalen Zurichtung von Gesellschaften und Volkswirtschaften.

Gerade am Beispiel der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise macht er dies deutlich. Er beschreibt die Finanzblase, deren Platzen 2007 die Krise ausgelöst hat, als Überakkumulation fiktiven Kapitals in Folge neoliberaler Politik: Während einerseits die Kapitalien der Reichen immer mehr gewachsen seien, also immer mehr Vermögen profitabel angelegt werden wollten, sei durch schrumpfende Reallöhne und sinkende Sozialleistungen die volkswirtschaftliche Nachfrage als Voraussetzung für profitable Investitionen weggebrochen. Die Folge war eine Spirale reiner Finanzinvestitionen, die – losgelöst von jeglicher Verankerung in der Realwirtschaft – irgendwann

an ihr Ende kommen musste.

Dass Staatsverschuldung ein Übel sei, begründet Leibiger im Kern mit ihrer Umverteilungswirkung. Während Reiche dem Staat Geld leihen und dafür Zinsen erhielten, würden diese Zinsen von allen bezahlt – auch von Menschen mit niedrigen Einkommen oder von TransferleistungsempfängerInnen. Geld fließe also aus leeren in ohnehin schon volle Taschen. Diese Argumentation ist zwar nicht völlig von der Hand zu weisen, aber auch nicht ohne Widersprüche – sie trägt nämlich nur in Gesellschaften mit großer Ungleichverteilung. Wäre der Wohlstand gleichmäßiger über alle Mitglieder einer Gesellschaft verteilt, wie es Leibiger auch selbst anzustreben scheint, so würden auch alle Menschen von staatlichen Zinsen profitieren.

Auf die Fragen, wie die aktuelle Krise zu bewältigen und insbesondere wie die Staatsverschuldung zu reduzieren wäre, geht Leibiger über das gesamte Buch hinweg immer wieder ein. Dabei weist er zu Recht und gut begründet darauf hin, dass das Kürzen öffentlicher Ausgaben nicht zielführend ist. Eine solche Austeritätspolitik verschärfe vielmehr die Krise und führe letztlich zu noch mehr Staatsverschuldung. Andererseits hält er aber auch das keynesianische Deficit Spending nicht für erfolgversprechend, wenngleich er es als begleitende Maßnahme durchaus nicht ablehnt. Der staatliche Versuch alleine allerdings, durch Mehrausgaben die Konjunktur in Gang zu bringen, könne Krisen lediglich mildern, nicht aber verhindern.

Was tun?

In der politischen Realität dürften beide Positionen nicht ganz widerspruchsfrei miteinander zu vereinbaren sein. Etwas ratlos mag sich der Leser oder die Leserin an dieser Stelle daher fragen: Was denn dann? Leibiger skizziert drei wesentliche Strategien, um Staatsverschuldung abzubauen (ich übergehe einige weitere, die ich für weniger relevant halte): Erstens einen "Schuldenschnitt", sprich das Streichen der Schulden – was faktisch dem teilweisen oder vollständigen Enteignen der GläubigerInnen gleichkommt. Zweitens eine deutliche Stärkung der Staatseinnahmen durch höhere Steuern auf große Einkommen, Vermögen und Unternehmensgewinne. Und drittens eine drastische Umverteilung von Einkommen und Vermögen von oben nach unten.

Nun gibt es gute Gründe, zumindest der ersten dieser drei Maßnahmen mit Skepsis entgegenzutreten. Allerdings hat Leibiger seine LeserInnen ja mit seinem Argument präpariert, Staatsverschuldung nütze letztlich nur den Reichen, weil sie deren Taschen fülle. Die Schlussfolgerung, Schulden könnten und sollten schlicht gestrichen werden, drängt sich daher aus seiner Gerechtigkeitsperspektive geradezu auf. Doch genau hier steckt der Teufel im Detail. So haben keineswegs nur Reiche, sondern in gewissem Umfang auch Menschen mit durchschnittlichem oder gar geringem Einkommen ihr Geld in Staatsanleihen angelegt. Und das völlig zu Recht, denn Staatsanleihen haben den Ruf, die sichersten Wertpapiere überhaupt zu sein – es gibt volkswirtschaftlich gute Gründe, diesen Ruf nicht zu gefährden. Welche Folgen ein "Schuldenschnitt" vor diesem Hintergrund haben kann, lässt sich am Beispiel Griechenlands beobachten: Die Tatsache, dass inzwischen auch Spanien und Italien in eine veritable Krise gerutscht sind, dürfte auch auf den griechischen "Schuldenschnitt" zurückzuführen sein.

Überhaupt stellt sich die Frage, weshalb für den Abbau der Staatsschulden nur diejenigen herangezogen werden sollen, die ihr Geld direkt oder indirekt in Staatsanleihen angelegt haben – nicht aber die, die beispielsweise in Aktien, Immobilien oder Schiffe investiert haben. Genau das wäre aber der Effekt eines "Schuldenschnitts", belastet würde nur eine von vielen Anlageklassen. Da hilft auch Leibigers Hinweis nur bedingt weiter, dass bestimmte Anlegergruppen von einem "Schuldenschnitt" ausgenommen werden können.

Gerechter und auch verteilungspolitisch sehr viel zielgenauer wäre deshalb Leibigers zweiter wichtiger Vorschlag, generell hohe Einkommen, Vermögen und Unternehmensgewinne höher zu besteuern. Derzeit wird in Deutschland zudem eine einmalige, sehr hohe Vermögensabgabe

diskutiert – auch das wäre eine sinnvolle Maßnahme, um finanzielle Mittel für sinnvolle politische Programme und für einen Abbau der Staatsverschuldung zu mobilisieren. Solche steuerpolitischen Maßnahmen könnten Bestandteil einer Strategie der Umverteilung des Wohlstands von oben nach unten sein, die um eine expansivere Lohnpolitik und höhere Transferleistungen ergänzt werden müsste. Auch diesem dritten wichtigen und gut begründeten Vorschlag Leibigers, nämlich einer radikalen Umverteilung, ist schließlich uneingeschränkt zuzustimmen.

Leibiger hat ein gut lesbares Buch zum Thema Staatsverschuldung geschrieben, das diese komplexe Thematik dank zahlreicher Erläuterungen und Rechenbeispiele auch für interessierte Laien zugänglich macht. Er räumt mit zahlreichen Mythen des politischen Mainstreams auf – so macht er beispielsweise deutlich, welche negativen Folgen Kürzungspolitik und Schuldenbremse haben. Leider schießt er dabei auch vereinzelt gegen politisch ihm eigentlich nahestehende Positionen, und er agiert dabei nicht immer fair. So unterstellt er bisweilen, dass – wer auf keynesianisches Deficit Spending und die wichtige volkswirtschaftliche Rolle staatlicher Verschuldung beharrt – verteilungspolitische Aspekte nicht beachte. Genau dies trifft aber in den meisten Fällen gerade nicht zu.

Gleichwohl ist Leibigers Ansatz, Ungleichverteilung in den Mittelpunkt zu stellen, der richtige. Wenngleich seine Antworten nicht in jedem Einzelfall überzeugen können, so stellt er doch im Kern die richtige Frage: Nämlich die nach den Konsequenzen politischer Entwicklungen für die Mehrheit der Bevölkerung, die Frage nach der Verteilung des Wohlstands.

Jürgen Leibiger 2011:

Bankrotteure bitten zur Kasse. Mythen und Realitäten der Staatsverschuldung.

PapyRossa, Köln.

ISBN: 9-783894-384661.

274 Seiten. 16,90 Euro.

Zitathinweis: Patrick Schreiner: It's the distribution, stupid. Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1061>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Nationalismus dekonstruieren!



Savaş Taş

Der ethnische Dominanzanspruch des türkischen Nationalismus

Taş analysiert den türkischen Nationalismus als Ideologie und dekonstruiert seine Komponenten. Dabei werden sowohl die historischen Ursprünge als auch die gegenwärtigen Tendenzen dargestellt.

Rezensiert von [Ismail Küpeli](#)

Die deutschsprachige Debatte um den türkischen Nationalismus dreht sich mehrheitlich um die Re-Ethnisierungstendenzen der türkischen MigrantInnen in Deutschland. Dabei werden recht schnell Bilder von geschlossenen Parallelgesellschaften konstruiert, die von Nationalismus und religiösem Fundamentalismus geprägt seien. Es ist begrüßenswert, dass Taş keinen Beitrag zu dieser Debatte leistet, sondern die ideologischen Komponenten des türkischen Nationalismus analysiert. Auch eine weitere inhaltliche Sackgasse wird in dieser diskursanalytischen Dissertation vermieden: Während vielfach türkischer Nationalismus lediglich als eine „rechtsextreme“ Ideologie verstanden wird, bezieht Taş sowohl die staatstragende Fassung als auch die Variante, wie sie von der rechten *Milliyetçi Hareket Partisi* (MHP, „Partei der Nationalistischen Bewegung“) vertreten wird, in seine Analyse ein.

Das Buch basiert auf zwei Säulen: Zum Ersten wird die historische Entwicklung des türkischen Nationalismus über die Spätphase des Osmanischen Reiches bis heute knapp dargestellt. Der türkische Nationalismus entstand als Projekt von aufstrebenden politischen und militärischen Eliten, die zuerst von der Führung des Osmanischen Reiches abgelehnt wurde und mit anderen Konzepten wie etwa Panislamismus und Osmanismus (als eine territoriale und geschichtliche Identität der gesamten Reichsbevölkerung) konkurrierte. Erst mit Machtübernahme der Jungtürken konnte sich der türkische Nationalismus als Staatsideologie durchsetzen. Der Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und damit der Sturz der Jungtürken haben dazu geführt, dass die anschließende kemalistische Herrschaft die pantürkistischen Komponenten begrenzte und sich auf die Homogenisierung der Türkei in seinen jetzigen Grenzen konzentrierte. Die Beziehungen des Kemalismus zu der jungtürkischen Ideologie, zum Pantürkismus und biologischen Rassismus blieben ambivalent und es bildeten sich radikalere Tendenzen des Nationalismus, die je nach innen- und außenpolitischer Lage von der Staatsführung gefördert oder bekämpft wurden.

Der eigentliche wissenschaftliche Mehrwert der Dissertation besteht allerdings in der kritischen Analyse von türkischen Tageszeitungsartikeln, um Bestandteile des gegenwärtigen türkischen Nationalismus herauszufiltern. Dabei werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalistischen Tendenzen herausgestellt. Eine Grundannahme der türkischen Nationalisten ist es, dass die türkische Nation permanent von ausländischen Mächten bedroht wird und die innenpolitischen Probleme, insbesondere seitens der nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen, auf die Aufwiegelung der fremden Mächte zurückgehen. Diese Bedrohungen können nur dadurch abgewehrt werden, indem die türkische Nation eine organische Einheit bildet und den eigenen Staat ohne Vorbehalte unterstützt. Aus dieser nationalistischen Perspektive werden sowohl die kurdischen Ansprüche nach Gleichberechtigung und Freiheit als auch etwa die Forderungen nach einer Anerkennung des türkischen Genozids an den Armeniern

1915 als Komplotte von fremden Mächten angesehen. Die Unterschiede zwischen dem staatstragenden Nationalismus und dem Nationalismus der MHP bestehen unter anderem darin, dass die MHP nach wie vor stärker pantürkistisch und turanistisch auftritt als der türkische Staat. Ein weiterer Unterschied betrifft die Einbeziehung des Islams als Teil der türkischen Kultur. Abschließend werden die historische Darstellung und die Textanalyse hinsichtlich der Kernelemente des türkischen Nationalismus zusammengebracht. So etwa lässt sich das Szenario der permanenten Bedrohung durch ausländische Mächte darauf zurückführen, dass der türkische Nationalismus in der Spätphase des Osmanischen Reiches entstand und sich von Anfang an stark mit der Frage auseinandersetzte, wie der Staat „gerettet“ werden kann und wie die Ansprüche von nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen im Reich zurückgedrängt werden können. In dieser Phase haben die europäischen Mächte sich politisch, ökonomisch und militärisch mit dem Osmanischen Reich auseinandergesetzt. Diese historische Situation prägte den türkischen Nationalismus entscheidend.

Manch eine oder einer mag bedauern, dass zu den organisatorischen und personellen Aspekten wenig zu lesen ist: So wird etwa keine umfassende Historie der MHP oder ihrer führenden Figuren geliefert. Dieser vermeintlicher Mangel ist aber eher ein Vorzug der Dissertation: Erst durch die Konzentration auf die ideologischen Aspekte gelingt es Taş den gegenwärtigen türkischen Nationalismus zu dekonstruieren und die Ursprünge der einzelnen Komponenten zu skizzieren. Die diskursanalytische Arbeit überzeugt und ist sehr lesenswert.

Savaş Taş 2012:

Der ethnische Dominanzanspruch des türkischen Nationalismus.

Westfälisches Dampfboot, Münster.

ISBN: 978-3-89691-908-3.

255 Seiten. 29,90 Euro.

Zitathinweis: Ismail Küpeli: Nationalismus dekonstruieren! Erschienen in: Polizei im Rassismus. 21/ 2012. URL: <https://kritisch-lesen.de/c/1062>. Abgerufen am: 03. 01. 2019 13:10.

Lizenzhinweise

Copyright © 2010 - 2019 kritisch-lesen.de Redaktion - Einige Rechte vorbehalten

Die Inhalte dieser Website bzw. Dokuments stehen unter der [Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz](#). Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie über unsere [Kontaktseite](#) erhalten.

Sämtliche Bilder sind, soweit nicht anders angegeben, von dieser Lizenzierung ausgeschlossen! Dies betrifft insbesondere die Abbildungen der Bücher und die Ausgabenbilder.

